

05/2016

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



Schwerpunktthemen: Energie und Umwelt

- *Dr. Klaus Wortmann*, Gemeinden obenauf bei der EnergieOlympiade der Kommunen – Ergebnisse 2015 und neue Runde voraus
 - Sieger: Amt Hürup – Disziplin EnergieKonzept: Zukunftsfähige Wärmeversorgung
 - Zweiter Preis: Amt Sandesneben-Nusse – Disziplin EnergieKonzept: Zukunftsfähige Wärmeversorgung
 - Zweiter Preis: Gemeinde Sterup – Disziplin EnergieKonzept: Zukunftsfähige Wärmeversorgung
- *Reimar J. C. von Wachholtz*, Kommunale Wärmewende – Chance für ländliche Räume
- *Kerstin Graw*, Neufassung der Freizeitlärm-Richtlinie in Schleswig-Holstein in Kraft getreten

C 3168 E

ISSN 0340-3653

68. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

68. Jahrgang · Mai 2016

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 36, gültig ab 1. Januar 2016.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 88,30 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,00 € (Doppelheft 22,00 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck:

dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Rapsblüte bei Ottendorf

Foto: Daniel Kiewitz

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktt Themen: Energie und Umwelt

Aufsätze

Dr. Klaus Wortmann
Gemeinden obenauf bei der
EnergieOlympiade der Kommunen –
Ergebnisse 2015 und neue Runde
voraus 122

Sieger: Amt Hürup
Disziplin EnergieKonzept:
Zukunftsfähige Wärmeversorgung 125

Zweiter Preis: Amt Sandesneben-Nusse
Disziplin EnergieKonzept:
Zukunftsfähige Wärmeversorgung 126

Zweiter Preis: Gemeinde Sterup
Disziplin EnergieKonzept:
Zukunftsfähige Wärmeversorgung 127

Reimar J. C. von Wachholtz
Kommunale Wärmewende –
Chance für ländliche Räume 128

Kerstin Graw
Neufassung der Freizeitlärm-Richtlinie
in Schleswig-Holstein in Kraft
getreten 132

Rechtsprechungsberichte

VG Trier:
Anspruch gegen Gemeinde auf
Zugang zu amtlichen Informationen
nur in Bezug auf
Verwaltungstätigkeit 132

BVerwG:
Kind kann deutsche Staats-
angehörigkeit auch aufgrund von
Studienzeiten des Vaters in
Deutschland erwerben 133

BVerfG:
Ausgewiesener Behinderten-
parkplatz muss sicher gestaltet
werden 133

Aus der Rechtsprechung

Niederschlagswassergebühren
neben Schmutzwassergebühren
für als Brauchwasser genutztes
Regenwasser
Urteil des OVG Saarlouis
vom 30.9.2015, Az: 1 A 398/14 134

Aus dem Landesverband 140

Gemeinden und ihre Feuerwehr 145

Pressemitteilungen 145

Personalnachrichten 146

Buchbesprechungen 146

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage
des W. Kohlhammer Verlages bei.
Wir bitten um Beachtung.

Gemeinden obenauf bei der EnergieOlympiade der Kommunen – Ergebnisse 2015 und neue Runde voraus

Dr. Klaus Wortmann, Projektleiter bei der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH

1 Idee und Träger

Die EnergieOlympiade ist der Energiesparpreis für Kommunen in Schleswig-Holstein. Sie ist ein Wettbewerb um die besten kommunalen Energie-Projekte im Land zwischen den Meeren. Kommunen jeder Größenordnung einschließlich Zweckverbände können Ihre Projekte oder Konzepte bei der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz (EKSH) einreichen, die diesen Wettbewerb organisiert und die Finanzmittel dafür bereitstellt. Seit 2007 läuft der Wettbewerb, 2015 bereits zum siebten Mal – und die achte Runde startet im Herbst 2016 (s.u.).

Die EKSH fördert als gemeinnützige GmbH den Klimaschutz in Schleswig-Holstein, vorwiegend durch Pilot- und Modellvorhaben in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Getragen wird sie von der Landesregierung, der HanseWerk AG und einer Hochschul-GbR aus den öffentlichen Hochschulen des Landes. Mit der EnergieOlympiade fördert die EKSH Energieeinsparung und Klimaschutz nicht zuletzt auch in kleineren Kommunen. Die drei kommunalen Landesverbände, die Landesregierung, die Investitionsbank Schleswig-Holstein und das Klima-Bündnis unterstützen ihrerseits als Partner den Wettbewerb.

Die EnergieOlympiade verfolgt vor allem ein Ziel: Die Kommunen im Land durch konkrete Erfolge und Vorbildprojekte ihrer Nachbarn in der Region für die Chancen einer aktiven eigenen Energiepolitik (bzw. guter kommunaler Energieprojekte) zu sensibilisieren. Sie will Kommunen inspirieren, gute Ideen auf die eigene Gemeinde zu übertragen und selbst zum Vorbild für andere zu werden. Die EnergieOlympiade ist damit ein Instrument, kommunale Erfolgsgeschichten zu ehren und landesweit zu verbreiten. Schirmherr ist Energiewendeminister Robert Habeck.

2 Die EnergieOlympiade 2015 im Überblick

Die Bewerberkommunen gingen 2015 in vier Disziplinen an den Start:

- EnergieProjekt („Der Preis für Energieeffizienz“)
- ThemenPreis (2015 im Fokus: energiesparende Informations- und Kommunikationstechnik (Green IT))
- EnergieKonzept (2015 im Fokus: maßgebende Ideen zukunftsfähiger Wärmeversorgung)
- EnergieHeld („Der Preis für engagierte Ehrenamtler“)

Um effizienten und sparsamen Energieeinsatz geht es in der Disziplin EnergieProjekte. Dabei wird in drei Teildisziplinen unterschieden zwischen einer „Großen technischen Maßnahme“ (=Investitionssumme über 50.000 Euro), der „Kleinen technischen Maßnahme“ (Investitionssumme bis 50.000 Euro) und der „Organisatorischen oder Verhaltensmaßnahme“. An GreenIT (Disziplin Themenpreis) kommen Kommunen dann, wenn sie ihre

Stromkosten eindämmen wollen, nicht vorbei. Die zukunftsfähige Wärmeversorgung, z. B. über Wärmenetze, ist ein immer stärker beachtetes Thema in Kommunen (Disziplin EnergieKonzept). Schließlich ist bürgerschaftliches Engagement von EnergieHelden – als vierter Disziplin – gerade auf kommunaler Ebene zu finden und soll entsprechend gewürdigt werden.

Mit 40 eingereichten Wettbewerbsbeiträgen bewarb sich auch 2015 wieder ein starkes Teilnehmerfeld um die Siegerpreise der EnergieOlympiade. Städte reichten 17 Projekte ein, aus Ämtern und Gemeinden stammen 16 Beiträge, sechs kamen aus Kreisen und eines von einem Zweckverband. Neben 16 „alten Hasen“ waren acht Neulinge zum ersten Mal dabei. Geografisch sind fast alle Landesteile abgedeckt: Unter allen Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins liegt der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit sieben Beiträgen vor der Landeshauptstadt Kiel (5) und dem Kreis Pinneberg (4). Nur die Hansestadt Lübeck und die Kreise Stormarn und Plön waren in dieser Runde nicht vertreten. Die geografische Verteilung aller einreichenden Kommunen zeigt Abb. 1. Die Gemeinde und das Amt Hürup gehören mit drei Beiträgen zu den Aktivposten in dieser Runde wie auch die Landeshauptstadt Kiel (5), die Städte Elmshorn (4), Flensburg (3) und Büdelsdorf (2) sowie die Gemeinden Ratekau, Sandesneben-Nusse und Vaale (je 2).

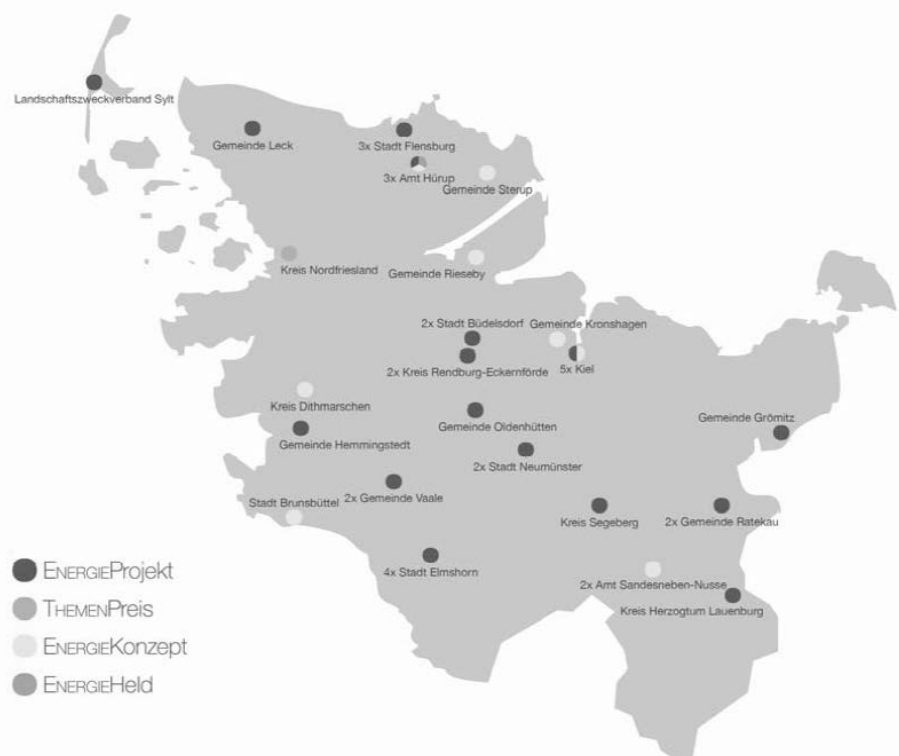


Abb. 1: Energiesparkommunen in Schleswig-Holstein 2015

Im nunmehr siebten Wettbewerb mit neuem Preiskonzept und neuem Design wurden fast 100.000 Euro auf die von der Fachjury gekürten Siegerprojekte verteilt. Dabei erhält ein Siegerprojekt in der Regel 10.000 Euro, bei den umfassenden Wärmeversorgungskonzepten wurden sogar drei Preise ausgelobt in Höhe von 30.000, 20.000 und 10.000 Euro.

Zehn Kommunen, darunter sechs Gemeinden, legten in der Disziplin Energie Konzept ihre Wärmeversorgungs-konzepte vor, allesamt mit gebäudeübergreifender Wärmeversorgung durch Wärmenetze. Bei den Effizienzthemen in der am stärksten besetzten Disziplin EnergieProjekt waren die großen und kleinen technischen Maßnahmen etwa gleich stark besetzt (11 bzw. 12 Projekte). Fünf spannende und sehr unterschiedliche Ansätze wurden bei den Verhaltens- und Bildungsmaßnahmen eingereicht. Dass beim Themenpreis Green IT nur ein Projekt eingereicht wurde (aus dem Kreis Nordfriesland), überraschte und veranlasste die Jury zu einem salomonischen Urteil: Das Projekt erhielt bei fehlendem Wettbewerb nicht den vollen Siegerpreis, dieser orientierte sich vielmehr an der Höhe der Projektkosten.

Beleuchtung spielt beim Energiesparen in Kommunen thematisch immer noch eine Hauptrolle mit acht Einreichungen, vor allem zur LED-Innenbeleuchtung, gefolgt vom Themenbereich Heizungs- und Lüftungstechnik (6), auf den auch der geteilte Siegerpreis für die kleinen technischen Maßnahmen entfällt. Die Themen Gebäudesanierung (5), Verhaltensprojekte (4), und Klärwerkstechnik (3) sind ebenfalls mehrfach besetzt, während je ein Projekt zu den Themen Mobilität, Green IT und CO₂-Kompensation eingereicht wurde.

Allein durch die Energieeffizienzprojekte (EnergieProjekt und Themenpreis) sparen die Kommunen zukünftig rund 2,5 Mio. kWh Strom, Öl und Gas. Um 240.000 Euro jährlich fällt die Energierechnung für die kommunalen Haushalte dadurch geringer aus. 20% beträgt die durchschnittliche relative Energieeinsparung für die eingereichten Projekte und mit 7.000 t CO₂-Einsparung tragen die Kommunen zum Klimaschutz bei. Einige 10.000 Tonnen CO₂ (!) kommen noch dazu, wenn die eingereichten, teils sehr umfassenden Projekte zur zukunftsfähigen Wärmeversorgung (EnergieKonzept) auch plangemäß umgesetzt werden.

3 Erfolgreiche Ämter und Gemeinden

Gleich viermal hatten Ämter und Gemeinden die Nase vorn bei Sieger- oder Preisträgerprojekten. 41.000 Euro und damit fast die Hälfte des Preisgelds der EKSH flossen dorthin. So sagt Hürup nicht erst seit heute „Moin!“ zu erneuerbarer Energie und legte als Siegerprojekt bei den Konzepten zukunftsfähiger Wär-

meversorgung eine Planung für die regenerative Versorgung eines Siedlungsgebietes (Alt- und Neubau) mittels Wärmenetz vor, das aus einer Kombination aller in der Region angebotenen erneuerbaren Energiequellen gespeist werden soll: Solarthermie, Biomasse, Erdwärme, Photovoltaik und Wärmespeicher. Die Jury sah hier prinzipielle Übertragbarkeit und Vorbildfunktion für andere Kommunen. Solche Planungen werden in der Gemeinde begrüßt, wozu nicht zuletzt engagierte Ehrenamtler, die sich regelmäßig zum Energiestammtisch treffen, erheblich beigetragen haben. Dazu passt, dass mit Ralf Schmidt eben ein solcher engagierter Ehrenamtler aus Hürup zusätzlich als „EnergieHeld“ ausgezeichnet wurde, der diesen Stammtisch mit angeschoben hat und sich vielfältig in der Gemeinde engagiert – mit besonderem Faible für das Thema Energie. Mit der Auszeichnung bewegt sich der kleine Ort Hürup auf Augenhöhe mit der Stadt Kiel, die mit einem Konzept zur Quartierssanierung im Stadtteil Gaarden einen großstädtischen Ak-

zent setzte, so dass die Jury beide auf den geteilten ersten Platz (verbunden mit je 20.000 Euro) in der Disziplin EnergieKonzept zukunftsfähige Wärmeversorgung setzte. Ein Erfolg zieht dann gern andere nach sich: Hürup wurde im März 2016 von der Agentur für Erneuerbare Energien zur „Energiekommune des Monats“ gekürt.

Auch der zweite Preis in dieser Disziplin wurde geteilt (und damit auf den dritten Preis verzichtet): Das Amt Sandesneben-Nusse und die Gemeinde Sterup teilten sich hier die Siegesprämie von je 10.000 Euro.

Im Amt Sandesneben-Nusse arbeiteten ein Biogasanlagenbetreiber und mehrere Gemeinden (Labenz, Sandesneben, Lüchow, Klinkrade, Wentorf A.S.) zusammen, um fast 600 Gebäude über sechs Fernwärmenetze mit Wärme zu versorgen. Sieben Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit Speicher, Spitzenlast- und Reservekesseln auf Basis von Biogas, Erdgas, Flüssiggas und Holzpellets werden dafür eingesetzt und fast 20 Mio. kWh Primärenergie werden dadurch gespart



Abb. 2: Jan-Nils Klindt (li.), Bürgermeister von Hürup, mit Christian Janout (re.) von der Gemeindevertretung



Abb. 3: Ausgezeichnet als „EnergieHeld“: Ralf Schmidt aus Hürup

(entsprechend fast 6000 Tonnen CO₂ pro Jahr). In Labenz fand im Herbst 2015 eine gut besuchte Tagung im Rahmen der Energie- und Klimaschutzinitiative des Landes statt, in der das Projekt inklusive Führung über die Biogasanlage ausführlich vorgestellt wurde. Die deutlich günstigeren Wärmeversorgungskosten haben für viele Hauseigentümer sicherlich den Ausschlag gegeben, sich ans Fernwärmenetz anzuschließen.

In Sterup war dies auch ein wesentliches Argument für die zum Zeitpunkt der Einreichung 65 Haushalte im Dorf, sich ans Fernwärmenetz anzuschließen und bei der neu gegründeten Wärmegenossen-



Abb. 4: Das Projekt-Team vom Amt Sandesneben-Nusse (v.l.n.r.): Gerrit Müller-Rüster, Norbert Hack, Reinhard Wilke, Sven Klein, Thomas Boldt, Andreas Marake und Ulrich Hardtke (Bürgermeister von Labenz)

schaft mitzumachen. Schon fast „klassisch“ geht es hier um die Abwärmenutzung einer örtlichen, von acht Landwirten betriebenen Biogasanlage. Positiv ins Gewicht fiel hier, dass auch Kindergarten, Schule, Sporthallen und Schwimmbad mit angeschlossen wurden und die Energieeffizienz Beachtung fand: So wurde die Wärmeisolierung der Schule vor zwei Jahren erneuert.

Mit der Bürger Energie in Kommunen eG-

den vielen anderen eingereichten guten Ideen motivieren – nicht selten lassen sich dort gute Ideen finden, die für interessierte Kommunen vielleicht manchmal besser auf die eigene örtliche Situation passen.

4 Erfolge mit Suchfunktion: Die Projektdatenbank

Die bisherigen energie-olympischen Wettkämpfe haben gezeigt: Viele Kommunen jeder Größenordnung sind moti-

Projektdatenbank unter www.energieolympiade.de versammeln sich inzwischen 342 Projekte von schleswig-holsteinischen Kommunen seit 2007 plus drei Preise für kommunale Ehrenamtler. Allein 267 Energieeffizienzprojekte befinden sich darunter. Dazu kommen 42 umfassende Konzepte (seit 2009) und 33 Einreichungen beim Gebäude-Benchmarking (2010-2013). Schnell lässt sich so recherchieren, welche Kommunen aus welchen Regionen mit welchen Projekten mitgemacht haben. Manchen kann dies als wertvoller Pool für Anregungen oder Abgleiche (ist unsere Idee oder unser umgesetztes Projekt nicht auch möglicherweise preiswürdig?) dienen. Tabelle 1 zeigt die Aufteilung auf verschiedene thematische Kategorien und damit die Vielfalt der Ansatzpunkte für kommunale Energieeffizienz.

Beleuchtung (inkl. Straßenbeleuchtung)	54
Gebäudesanierung (inkl. Schulen, Sporthallen)	53
Heiz-/Lüftungstechnik (Mini-BHKW, KWKK)	37
Verhaltens-/Bildungsprojekte	28
Energiemanagement	22
Wassertechnik/-regelung	10
Energieeffizienz im Neubau	9
Energienutzung im Klärwerk	9
Wärmerückgewinnung/-nutzung	8
Stadt-/Energieplanung	7
Green IT	7
Contracting	5
Beschaffung	4
Lichtsignalanlagen (Verkehrsampeln)	4
Sonstiges	10

Tab. 1: Die Energieeffizienzmaßnahmen in der EnergieOlympiade 2007-2015

Insgesamt lassen sich die Erfolge der EnergieOlympiade – und dies sind letztlich die Erfolge der Kommunen – sehen. Die Erfolgsbilanz seit 2007 verzeichnet:

- 71 Sieger und Preisträger,
- 780.000 Euro Preisgelder an die Kommunen,
- 7,3 Mio. Euro Energiekosten gespart – jährlich!,
- 105.000 Tonnen CO₂ vermieden und
- 168.600 MWh Energie eingespart.

5 Wie geht es weiter?

Die EKSH hilft dabei, die guten Beispiele auch für andere interessierte Kommunen noch sichtbarer zu machen, z.B. durch Workshops mit und in den ausgezeichneten Kommunen, wo die prämierten Ansätze von allen Interessierten vor Ort genauer in Augenschein genommen werden können. Dabei wird auch mit der Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) des Landes und der IB.SH Energieagentur kooperiert – ebenso mit den anderen Partnern der EnergieOlympiade wie



Abb. 5: Das Team der NaturEnergie Sterup mit dem Steruper Bürgermeister (v.l.n.r.): Christian Timm, Bürgermeister Wolfgang Rupp, Herbert Petzel und Kord Iversen

Initiative hatte das Amt Sandesneben-Nusse übrigens noch einen weiteren guten Beitrag im Rennen wie auch die Gemeinde Kronshagen und die Gemeinde Rieseby. Generell soll mit der Olympiade der Beitrag aller einreichenden Gemeinden gewürdigt werden. Die Sieger und preisgekrönten Projekte sollen als „Leuchttürme“ auch zur Befassung mit

viert, ihre guten Beispiele und Ideen zu zeigen und „aus der Schublade ans Licht“ zu holen, wie es das Leitmotiv des Wettbewerbs 2015 zeigte. 135 kommunale Teilnehmer Schleswig-Holsteins haben seit 2007 mindestens einmal mitgemacht, darunter 17 Ämter, 67 Gemeinden, 13 Zweckverbände, 10 Kreise und kreiseigene Institutionen sowie 28 Städte. In der



Abb. 6: Staatssekretärin Ingrid Nestle (Mitte li.) mit den Siegern bei der großen Siegerehrung auf dem Aschberg im Juni 2015

dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag oder dem Klima-Bündnis. Aktuell fördert die EKSH gemeinsam mit dem HanseWerk ein besonders für kleinere Kommunen und die Amtsebene interessantes Angebot der Deutschen Energieagentur dena zur „energieeffizienten Kommune“, mit dem das Klimaschutzmanagement durch ein Weiterbildungsangebot professionalisiert werden soll. Kommunen mit eigenem Klimaschutzprogramm und einer entsprechenden Organisation – beides ist in diesem Prozess angestrebt – sind gut aufgestellt, wenn es darum geht, die vielfältigen Fördermittel, z.B. der Kommunalrichtlinie im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums (<https://www.klimaschutz.de/de/zielgruppen/kommun>

en), zu nutzen. Auf einer solchen Basis sind auch weitere spannende kommunale Energie- und Klimaschutzprojekte zu erwarten.

Die gute Kunde im (Sport-) olympischen Jahr 2016 zum Schluss: Die EnergieOlympiade geht in ihre VIII. Runde! Das Preiskonzept (s.o.) bleibt gleich, nur die inhaltliche Ausgestaltung der beiden Disziplinen Themenpreis und EnergieKonzept wird sich ggf. ändern, hier läuft derzeit die Abstimmung zwischen den Partnern, ob und welche Spezifizierung für 2016 gewählt werden soll. Die Runde startet voraussichtlich direkt im Anschluss an die Sommerolympiade von Rio Ende August mit Einreichungsschluss Ende November 2016. Zeit sparend kann direkt online eingereicht werden. „Machen Sie mit – das

können Sie auch!“ warb der Schirmherr und Energiewendeminister Robert Habeck in einem Film für die Energie Olympiade. Die Kommunen bilden das Rückgrat der Energiewende und das Bindeglied zwischen Bundes- und Landesregierung und den Bürgerinnen und Bürgern. Diejenigen, die hier etwas vorzuweisen haben zeigen, dass sie auf einem Zukunftsfeld der nächsten Jahre und Jahrzehnte bereits aktiv sind. Gute Ideen und Projekte sind nicht eine Frage der Größe der Kommune. Also gilt gerade auch für die kleineren Kommunen des Landes und die Ämter: Gute Projekte und Ideen heraus aus der Schublade ans Licht der Öffentlichkeit! Genau für diesen Zweck stellt die EnergieOlympiade die Bühne bereit.

Sieger: Amt Hürup

Disziplin EnergieKonzept: Zukunftsfähige Wärmeversorgung

**„Moin!“ zu erneuerbarer Energie!
- In Hürup entsteht ein neues
Nahwärmenetz**

Mutmacher nennt Hürups Bürgermeister Jan-Nils Klindt Personen, die bei der Energiewende mutig neue Wege gehen. Und zweifellos setzen diese Menschen Ideen um, an denen sich alle anderen Bürger orientieren können. So ist es auch im Fall eines Nahwärmenetzes.

„Moin!“ – „Moin!“ – „Moin!“ Eine Gruppe Jugendlicher fährt auf Fahrrädern an uns vorbei und das freundliche Grüßen nimmt kein Ende. „Moin“, erwidert Jan-Nils Klindt, Bürgermeister von Hürup bei Flensburg jeden Gruß. „Das ist hier bei uns so – es gibt eine gute Dorfgemeinschaft. Jeder begrüßt jeden.“ Klindt steht mit Christian Janout von der Gemeindevertretung an der Straße nahe des Neubaugebietes Nor-

derlück und erzählt von einem umfangreichen Projekt: In der Gemeinde entsteht derzeit ein neues Nahwärmenetz, an das auch das Neubaugebiet angeschlossen wird. Das Besondere am Hüruper Energiekonzept ist die Kombination aus allen in der Region zur Verfügung stehenden erneuerbaren Energiequellen und die Nutzung der jeweils effizientesten je nach Zeitpunkt.

„Wir wollen das nutzen, was sinnvoll ist“, sagt Janout. „Es gibt hier genug Energie, um uns selbst versorgen zu können.“ Drei Millionen Euro gibt die Gemeinde jährlich für Energie aus, aber nun wolle man diese Gelder größtenteils in der Region behalten. „Auf diese Weise stärken wir unser Dorf“, erklärt Wirtschaftsingenieur Janout, der das Energiekonzept betreut. Geplant sind der Einsatz von Solarthermie,

Biomasse, oberflächennaher Geothermie als Wärmequelle und Wärmespeicher sowie Photovoltaik. Auch an eine Biogas-Tankstelle wird gedacht. „Langfristig gesehen wird vollständig auf fossile Brennstoffe verzichtet“, verspricht Janout.

Das Amtsgebäude und die gemeindeeigene Sporthalle haben 2014 bereits Biomethan-Blockheizkraftwerke erhalten. Auf einer Konversionsfläche, einer alten Marinestelle, soll ein zentraler Erzeugungsstandort aufgebaut werden (vor allem mit einer Solarkollektorenanlage) – genau zwischen den Gemeinden Hürup, Husby und Maasbüll, so dass eine Entwicklung in Richtung der Nachbargemeinden in Zukunft möglich ist.

Das Projekt hat auf jeden Fall eine Vorbildfunktion für andere Kommunen. Denn der Aufbau eines ähnlichen Nahwärmenetzes, bei dem alle möglichen Formen der erneuerbaren Energie verwendet werden, ist fast überall möglich.

2014 wurden in Hürup die ersten 14 Wohngebäude an das neue Wärmenetz angeschlossen. Das Neubaugebiet Norderlück kommt nun hinzu, und immer

wenn Straßen- und Kanalisationsarbeiten anliegen, sollen weitere Rohre für das Wärmenetz verlegt und zu den Gebäuden geführt werden. Dadurch wird ein Gesamtnetz angestrebt.

Alles geht ziemlich schnell, die gute Dorfgemeinschaft hat das Projekt extrem beschleunigt. Seit 2012 gab es eine Öffentlichkeitsarbeit durch verschiedene Informationsangebote. Am Energiestammtisch wurden alle Bedenken diskutiert und



Das Konzept ins Visier genommen

Pläne geschmiedet. Es wurden Vorträge zu verschiedenen Energiethemen gehalten und Exkursionen durchgeführt, um alle Bürger gut zu informieren. „Gut ist, dass wir im Dorf Menschen haben, die immer wieder etwas anpacken und umsetzen“, sagt Bürgermeister Klindt, „an



vl.: Christian Janout u. Jan Nils Klindt vor dem Neubaugebiet

diesen vielen Mutmachern orientieren sich die Bürger.“ Da es bereits viel Erfahrung mit der genossenschaftlich organisierten Wasserversorgung gäbe, herrsche sowieso eine große Zustimmung in der Bevölkerung. Dadurch fällt es den Gemeindevertretern zumeist leicht, bei den Bürgern immer wieder Gehör für neue Projekte zu finden. „Es gibt ein Grund-

vertrauen in die Gemeindevertretung“, sagt Klindt und grüßt gleich den nächsten Jugendlichen, der mit einem fröhlichen „Moin“ vorbeifährt. Irgendwie scheint dieser Gruß stellvertretend für das gegenseitige Mutmachen in Hürup. Schließlich steckt im friesischen „Moin!“ auch die Bedeutung „gut“. Und gut läuft es ohne Zweifel – in Sachen Klimaschutz in Hürup.

Zweiter Preis: Amt Sandesneben-Nusse

Disziplin EnergieKonzept: Zukunftsfähige Wärmeversorgung

Intelligente Wärmenetze verbinden die Bürger

Im Amt Sandesneben-Nusse sind in einem Umkreis von sieben Kilometern in den vergangenen vier Jahren sechs Fernwärmenetze auf Basis von Biomasse entstanden. Entscheidend für die erfolgreiche Planung und Umsetzung war ein lebendiger, transparenter und offener Dialog zwischen den kommunalen Vertretern, Wärmenetzbetreibern und den Bürgern.

„Der Schlüssel zum Erfolg liegt darin, die Bürger aufzuklären“, sagt Ulrich Hardtke, Bürgermeister von Labenz. Das sei zwar ein langer Prozess, aber irgendwann gäbe es einen Aha-Effekt. „Dann sind alle von der Nachhaltigkeit eines Projekts überzeugt.“ So war es auch bei ihm im Amt Sandesneben-Nusse, wo sechs neue Fernwärmenetze entstanden sind, die aus Biogasanlagen mit Wärme versorgt werden.

Unterstützt wurden Hardtke und seine Amtskollegen unter anderem von der Unternehmensberatungsgesellschaft Treu-

rat & Partner, die sich mit der Energiewende beschäftigt. „Keiner möchte im Kalten sitzen“, sagt Gerrit Müller-Rüster. Die Bedürfnisse der Menschen im ländlichen Raum Schleswig-Holsteins kennt



Gerrit Müller-Rüster im Gespräch mit seiner Kollegin

Das Konzept im Detail

der Jurist genau. Er erwähnt, dass es zunächst in der Bevölkerung einige Bedenken gab. Alle nutzten seit Jahren oder Jahrzehnten ihre Öl- oder Erdgasheizungen und waren gut versorgt. Wieso daran etwas ändern? Doch das Gegenargument ist klar: Es geht um eine zukunftsorientierte, preisstabile Energieversorgung und den Klimaschutz in der Gemeinde.

Die Bundesregierung hat das ambitionierte Ziel, bis 2050 mindestens 60 Prozent des gesamten Bruttoenergieverbrauchs Deutschlands aus erneuerbaren Energien zu decken. In dieser Hinsicht haben die Akteure des Amtes Sandesneben-Nusse bereits heute die Weichen auf die Umsetzung dieses Zieles gestellt. Entscheidungsträger wie Erich Bünger, Bürgermeister der Gemeinde Sandesneben, sind hierbei federführend und sorgen für den nötigen Antrieb.

In den 25 Gemeinden des Amtes leben etwa 15.000 Einwohner in 5.150 Haushalten. Fünf Gemeinden verfügen nun über gemeinschaftliche Wärmenetze auf Basis erneuerbarer Energien. „Wichtig war es, die Eintrittshürde für die Bürger so gering wie möglich zu halten“, erinnert sich Reinhard Wilke.

Die Gemeinde Wentorf soll hierbei als Beispiel dienen: Mit Beginn der Planung für die Biogasanlage hat der Anlagenbetreiber auch begonnen, ein Wärmeversorgungsprojekt zu konzipieren. Ziel war es, möglichst das gesamte Wärmepotenzial sinnvoll für eine gemeinschaftliche Wärmeversorgung zu nutzen. „Dafür mussten wir viele Bürger in der Gemeinde von der

Idee überzeugen“, sagt Müller-Rüster. Deswegen sind die Gemeinde und der Anlagenbetreiber schon während der Bauphase der Biogasanlage im Rahmen eines Bürgerdialogs auf die Einwohner zugegangen und haben sie über die Vorteile des Wärmenetzes informiert. Dieser Dialog führte dazu, dass sich bereits am Anfang 43 von späteren 47 Haushalten bereit erklärten, sich der Wärmeversorgung anzuschließen. Gerade die vielen Informationsveranstaltungen und Gespräche an der Haustür, bei denen die Menschen für das Thema sensibilisiert und Vorurteile abgebaut wurden, führten zum Erfolg.

Akzeptanz wurde schnell erreicht, als die Vorteile klar wurden: Die Eigentümer der wärmeversorgten Liegenschaften profitieren seit dem Anschluss an die Fernwärmenetze davon, dass bauliche Erweiterungen oder Verkäufe zu wesentlich besseren Konditionen erfolgen können. „Überzeugen konnten wir die Bürger auch mit dem Preis“, sagt Norbert Hack, Betreiber der Biogasanlage in Wentorf. Die Wärmekosten haben sich von 18,75 Euro pro Quadratmeter auf 12,99 Euro pro Quadratmeter gesenkt. Und der Preis sei deshalb so gut, weil die Wärmenetze intelligent geplant wurden.

Eine ähnliche Erfolgsstory ging von Labenz aus, berichtet Wilke, der unter Einsatz von vielen Abenden „dicke Bretter“ gebohrt hat, um die Chancen der gemeinschaftlichen Wärmeversorgung zu erläutern. Sein persönlicher Einsatz führte am Ende dazu, dass die Orte Labenz, Lüchow, Klinkrade und Sandesneben auf

Basis von erneuerbaren Energien gemeinschaftlich wärmeversorgt werden. Es wurden dabei auch bestehende Wärmenetze in das gesamte Konzept eingebunden, so dass sich Alexander Marake von der HanseWerk Natur GmbH darüber freut, dass in seinem Netz die Biowärme den Einsatz von fossilen Energieträgern zurückdrängt.

Das schätzt auch die örtliche SPD-Bundestagsabgeordnete Nina Scheer, Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Energie und in ihrer Fraktion Ansprechpartnerin für erneuerbare Energien. Sie beglückwünscht das Amt Sandesneben-Nusse und alle Projektbeteiligten: „Projekte, die viele örtliche Nutznießer haben, sind bereits Wegweiser für dezentrale Versorgungsstrukturen, Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit. Auf diesem Weg kann in Verbindung mit weiteren regenerativen Energien – insbesondere Wind- und Solarenergie – die fossil-atomare Energieversorgung vollständig abgelöst werden.“

Fazit: Der Dialog hat funktioniert, genauso wie nun die Versorgung mit erneuerbarer Energie. Und alles tat den Gemeinden gut. Hardtke: „Durch die neuen Wärmenetze sind die Bürger noch dichter zusammengerückt. Wir freuen uns, dass der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) mit der BEiK Bürger Energie in Kommunen e.G. Bürgern und Gemeinden in Schleswig-Holstein einen Lotsen für Nachahmerprojekte an die Hand gibt, um mehr Wärmenetzinitiativen zu befördern und professionell bei Planung, Umsetzung und Betrieb zu begleiten.“

Zweiter Preis: Gemeinde Sterup

Disziplin EnergieKonzept: Zukunftsfähige Wärmeversorgung

Sinnvoll agieren:

In Sterup wird Abwärme einer Biogasanlage genutzt

Die Idee war simpel: Die Abwärme einer Biogasanlage sollte sinnvoll genutzt werden. Mittlerweile wird ein Großteil des Dorfes Sterup samt Kindergarten, Schulen und Schwimmbad beheizt. Ein Erfolg, von dem Jung und Alt profitieren.

Wärme für fröhliche Gesichter

Wer die Projektbeschreibung liest, mit der sich die Gemeinde Sterup bei der Energie-Olympiade beworben hat, muss schmunzeln. Auf die Frage: „Wie wird der Erfolg des Projektes gemessen?“ lautet die Antwort: „An der Zufriedenheit der Kunden :-“ Ein Smiley in einem Standardformular – das ist selten. Aber gerade die-

ses kleine, abstrahierte, fröhliche Emoticon steht für die Bewohner eines Dorfes, das sich für die Energiewende engagiert. Viele Einwohner von Sterup sind Kunden der Wärmegenossenschaft Sterup. Ihre Wärme beziehen sie von der örtlichen Biogasanlage, die von acht Landwirten betrieben wird.

„Wir haben unsere Gesellschaft „Naturenergie Sterup“ gegründet, weil wir an der Energiewende sinnvoll teilnehmen wollen“, sagt Christian Timm, Mitgesellschafter der Biogasanlage. Neben der Stromproduktion versucht man die dazugehörige Abwärme zu nutzen. Aus diesem Gedanken entwickelte sich eine Wärmegenossenschaft, in der jeder Wärmeabnehmer Mitglied ist. Die Wärmegenossenschaft bezieht die Wärme von

der Biogasanlage und verteilt sie über ein neu gebautes Leitungsnetz zu den Verbrauchern.

Die seit 2011 bestehende Biogasanlage mit einer Leistung von 800 Kilowatt liefert nicht nur Strom, sondern sorgt auch für Wärme in vielen Gebäuden: Kindergarten, Grund- und Gemeinschaftsschule mit zwei Sporthallen und einem Schwimmbad sowie derzeit 65 Haushalte sind an das neu verlegte Wärmenetz angeschlossen. Die anfallende Wärme der Biogasanlage ersetzt rund 500.000 Liter Heizöl pro Jahr – und das rechnet sich für alle Anschlussnehmer. Die Aussicht, kostengünstiger heizen zu können, sei für die Anschlussnehmer das ausschlaggebende Argument gewesen, bei der Wärmegenossenschaft mitzumachen, erklären die Betreiber. „Die Nahwärmeversorgung mit der Nutzung der Abwärme bei der Stromproduktion der Biogasanlage schafft Unabhängigkeit von immer teurer werdendem Erdgas und Heizöl“, sagt Bürgermeister Wolfgang Rupp, der erzählt, wie schwierig es zunächst war, die

Akzeptanz für die Biogasanlage in der Bevölkerung zu schaffen. „Als alle merkten, dass sie etwas davon haben, kam Schwung in die Sache“, erinnert sich Rupp.

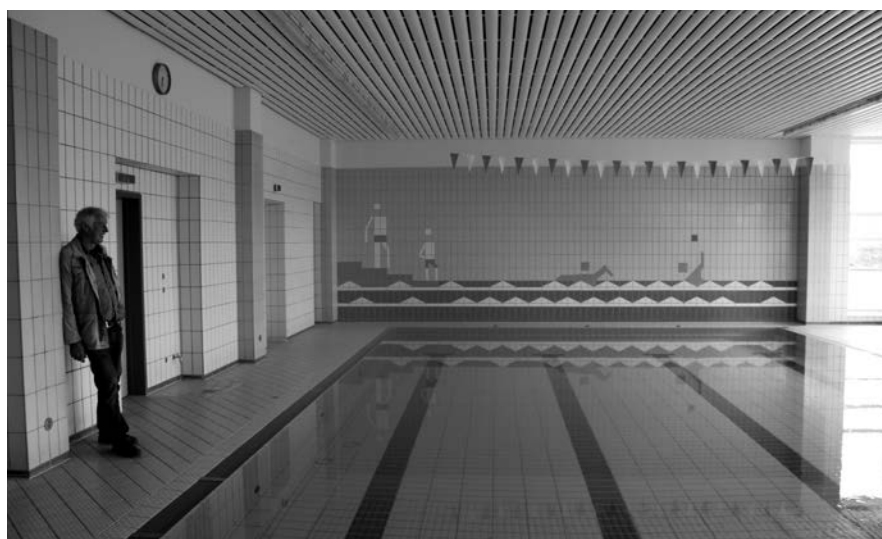
In kürzester Zeit wurde ein Rohrnetz mit einer Gesamtlänge von fünf Kilometern verlegt, um die Wärme auf kurzem Weg von der Biogasanlage in den Ort zu leiten. „Eine großartige Ingenieursleistung“, sagt Herbert Petzel von der Genossenschaft. Seit Januar 2013 ist alles in Betrieb. Doch auch wenn alles gut geklappt hat, bleibt man sachlich. „Das Projekt ist noch zu jung, um es endgültig zu bewerten“, meint Kord Iversen, Geschäftsführer von Natur Energie Sterup, dem Betreiber der Biogasanlage.

Mit der Abwärme der Biogasanlage wird außerdem eine Containertrocknung betrieben, in der Hackschnitzel getrocknet werden, um später in Heizungen auf landwirtschaftliche Betrieben der Nachbarschaft verbrannt zu werden. „Damit wird fast die gesamte anfallende Wärme genutzt“, erklärt Christian Timm als einer der Landwirte stolz und ergänzt, dass auf den acht Bauernhöfen, die Mais für die Biogasanlage liefern, auf eine sinnvolle Fruchtfolge geachtet werde. Nur 21 Prozent des Anbaus entfällt auf Mais.

Insgesamt hat das Projekt 4,5 Millionen Euro gekostet. Wann es sich ausgezahlt haben wird, könne keiner genau sagen. Trotzdem sei man zufrieden. Am deutlichsten wird diese Zufriedenheit in der örtlichen Schwimmhalle. „Ins warme Becken werde ich bald wieder eintauchen“, sagt Christian Timm, in diesem Fall als stellvertretender Bürgermeister, und sein Gesichtsausdruck erinnert an den kleinen Smiley in der Projektbeschreibung. :-)



Die Biogasanlage in Sterup, auch zur Trocknung v. Holz hackschnitzeln



Christian Timm in dem Schwimmbad

Kommunale Wärmewende – Chance für ländliche Räume

Reimar J. C. von Wachholtz

Die Entwicklung alternativer Energieversorgungsmodelle zur Erreichung der Klimaziele hat schon länger die kommunale Ebene erreicht. Je nach naturräumlicher Ausstattung und Intensität der Bemühungen sind in den vergangenen Jahren viele Projekte in Gemeinden entstanden, die durchaus interessante Ideen von Betreibern umgesetzt haben. Trotz Krise in den Bereichen Biogas und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und der damit verbundenen Veränderung der Landschaft sind vor

allem in der Fernwärmeversorgung vorbildliche Projekte entstanden. Die Pläne der Landesregierung sehen noch Potenzial zur Verbesserung der Fernwärmeversorgung und die kommunale Wärmewende wird daher weiter unterstützt. Nicht zuletzt der Zuspruch und die Ergebnisse der landesweiten Energieolympiade weisen auf ein verstärktes Interesse der Kommunen für Projekte im Energiesektor hin. Und bei der 2013 durchgeführten Befragung des SHGT antworteten 19 Kom-

munen (12% der Antworten), konkret über die Schaffung eines örtlichen Wärmenetzes nachzudenken.¹

In Schleswig-Holstein gibt es nach Aussage des Energiewendeministeriums zwar einen Rückgang im Endenergieverbrauch von temperaturbereinigt 36,1% seit 1990, aber immer noch entfällt mit 34 TWh noch 49,5% des Endenergieverbrauches auf die Wärmeenergie.² Der Anteil von Fernwärme liegt bei Privathaushalten in Schleswig-Holstein mit 13% recht deut-

¹ Vgl. Die Gemeinde 01/2014

² Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucksache 18/3074, S.17, eigene Berechnungen

lich über dem Bundesdurchschnitt von 6,9%. In den Sektoren Gewerbe/Handel/Dienstleistungen ist der Unterschied von Landes- und Bundesebene in der Fernwärmeversorgung mit 9,8% zu 3,4% noch deutlicher.³ Schleswig-Holstein hat die Möglichkeit, nach dem Vorbild unserer dänischen Nachbarn diesen Vorsprung noch weiter auszubauen.

In Dänemark werden etwa 60% der Haushalte über Fernwärmenetze versorgt.⁴ Was machen die Kommunen in Dänemark anders als in Deutschland? Die hohe Energiesteuer in Dänemark ist nicht zwingend der wesentliche Faktor für das Ausbleiben der Wärmewende hierzulande, ebenso wenig wie das in Dänemark seit mehr als zwei Jahren geltende Verbot von fossilen Brennstoffen in Neubauten. Einer der wichtigsten Faktoren ist nach Aussage des dänischen Fernwärmeverbandes die nicht-kommerzielle Ausrichtung des Marktes.⁵ Das lässt sich auf den deutschen Markt nicht ohne weiteres übertragen, aber kalkulatorisch aufgehen müssen die Projekte in beiden Ländern.

Die Mehrzahl der Wärmewende-Projekte in Schleswig-Holstein bezieht sich auf Wärmenetze, die von Biogasanlagen über KWK gespeist werden. Andere Ansätze, die in Dänemark erfolgreich eingesetzt werden, scheitern vor allem an dem unternehmerischen Mut oder aber der fehlenden Wirtschaftlichkeit von dezentralen Versorgungslösungen.

Einer der wesentlichen Gründe für den Erfolg der Dänen vor allem im Wärmesektor im Vergleich zu Schleswig-Holstein ist aber die bereits seit den 1980er Jahren eingeleitete „omstilling af energisystemet“. Als Folge dieser Umstellung wurde die Wärmeversorgung radikal verändert und landesweit gemeindliche Wärmenetzplanungen initiiert. In ganz Dänemark wurden Dörfer und Wohngebiete vollständig an eine Fernwärmeversorgung angeschlossen und die Wärmeversorgung in diesen Netzen zunächst durch Stroh- und Hackschnitzelkraftwerke sichergestellt. Danach ging man Ende der 1990er Jahre in Dänemark einen Schritt weiter und integrierte auf kommunaler Ebene als wesentlichen Energielieferanten solare Großkraftwerke mit Speichern von etlichen tausend Kubikmetern Fassungsvermögen. Heute ist die Fernwärmeversorgung so weit ausgebaut und gesellschaftlich akzeptiert, dass der Fernwärmeverband eine komplette Abkehr fossiler Brennstoffe für die Wärmeversorgung diskutiert.⁶

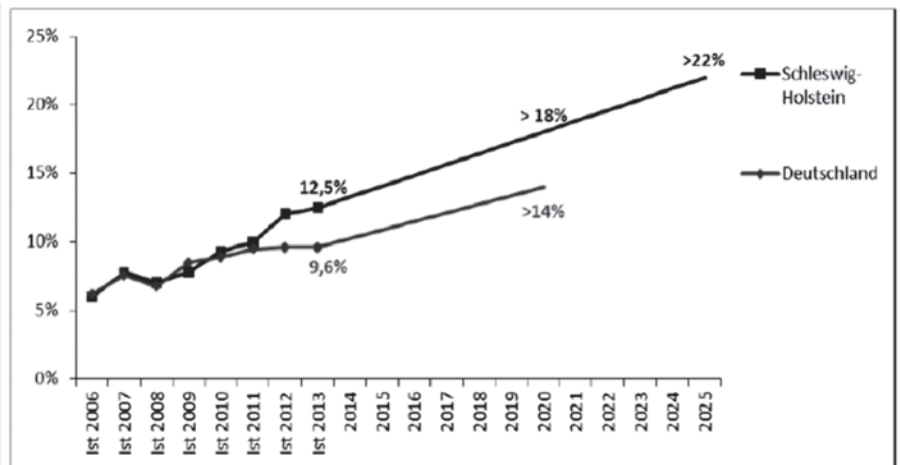
Mit diesem allgemein akzeptierten Versorgungsausbau konnte dann auch die für die Energieerzeugung aus einer erneuerbaren Quelle wichtige Entkoppelung der Wärmeproduktion von der Wärmelieferung erfolgen. Damit wurde auch der Ausstoß von Kohlendioxid nochmals deutlich verringert. Für die Bedarfsdeckung von



Übersicht der solarthermischen Anlage mit Erdbeckenspeicher in Vojens (DK)
(Quelle : <http://www.vojensfjernvarme.dk/firmaprofil/billeder-fra-solvarme-etape-ii>)

Spitzenlastzeiten werden in den heute betriebenen Systemen meist Holzhackschnitzel-Feuerungsanlagen oder erdgasbetriebene BHKW gebaut und auch Elektrodenkessel in Fernwärmenetze inte-

und umgesetzt. In Schleswig-Holstein betrug zwischen 2006 und 2013 der Anstieg des Erzeugungsbeitrags von Biogasanlagen am Energieverbrauch 1416% auf insgesamt 3618 Gwh.⁸ Die aktuell verän-



Anteil der Wärme aus erneuerbaren Energien 2006-2013 am Endenergieverbrauch Wärme und Zielszenario 2025

Quelle: Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucksache 18/3074 vom 04.06.2015, S. 19

griert, die deutschen Überschussstrom abnehmen. Aber dass man in Dänemark bei der staatlichen Energiebehörde Energistyrelsen schon an die nächste Stufe einer Wärmeversorgung ohne fossile Brennstoffe denkt, zeigt auch für Norddeutschland einen möglichen Weg auf.⁷ In Schleswig-Holstein ist dieser Weg (noch) die Ausnahme, aber Energiegenossenschaften wie zum Beispiel in Lebrade, Honigsee oder Klinkrade haben die Idee von dezentral gespeisten Wärmenetzen unter Beteiligung der Bürger bzw. auf kommunaler Ebene aufgenommen

³ Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucksache 18/3074, S.75, eigene Berechnungen

⁴ Quelle (abgerufen 02.09.2015): <http://www.ens.dk/undergrund-forsyning/el-naturgas-varmeforsyning/forsyning-varme/generel-varmeforsyning-1>

⁵ Nachzulesen bei <http://www.danskfjernvarme.dk/nyheder/nyt-fra-dansk-fjernvarme/150804analyse-danmark-billigst-paa-varmeprisen> (abgerufen 01.09.2015)

⁶ <http://www.altinget.dk/energi/artikel/dansk-fjernvarme-lad-os-sende-fossilerne-paa-kirkegaarden> (abgerufen am 30.03.2016)

⁷ Vgl. Energistyrelsen (2014) Energiscenarier frem mod 2020

⁸ Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucksache 18/3074, S.42, eigene Berechnungen

berten Rahmenbedingungen für den Betrieb von Biogasanlagen erschweren allerdings den Betrieb dieser Wärmewende-Leistungsträger deutlich. Und eine Ausweitung von Anbauflächen für Energiepflanzen zur Aufrechterhaltung dieser Steigerungsrate ist weder möglich noch in jedem Falle wünschenswert.

Der von der Landesregierung festgelegte Ausbaupfad für Schleswig-Holstein sieht eine Erhöhung des Anteils von Wärmelieferung von 12,5% Wärme aus erneuerbaren Quellen in 2013 auf 18,0% in 2020 vor.⁹ Betrachtet man den Ausbau des Anteils von Wärme aus erneuerbaren Quellen von 2006-2013 von 6,0% auf eben jene heutigen 12,5%, dann scheint dieses Szenario erreichbar. Die Abbildung veranschaulicht die Zahlen deutlich.

Bei näherer Betrachtung muss man jedoch festhalten, dass die bisherige Zunahme im Wesentlichen auf dem massiven Ausbau von Biogasanlagen beruht (vgl. oben). Daher müssen andere Ansätze zur Erreichung der Ausbauziele zur Minderung von CO₂-Emissionen überlegt werden.

Der Aufbau von Versorgungsstrukturen für erneuerbare Wärme in Dörfern und städtischen Quartieren muss nicht ausschließlich über Kraft-Wärme-Kopplung mit bilanzieller oder realer Biogas-Versorgung erfolgen. Einige Stadtwerke und Regionalversorger haben die Möglichkeiten der Energiewende über den Stromsektor hinaus erkannt und wandeln beispielsweise normalerweise im Rahmen des Einspeisemanagements vom Netz abzuschaltenden Windstrom einfach über Elektrodenkessel in Wärmeenergie um und speisen diese in ihr Fernwärmenetz ein.

Bei den demnächst in Aufstellung befindlichen Regionalplänen in Schleswig-Holstein könnte man noch einen Schritt weiter gehen und in einigen Kommunen eine Verwendung des erzeugten Stroms explizit für Innovationsprojekte zur ausschließlichen Versorgung von Gemeinden mit Wärme aus Windstrom vorsehen. Damit werden dann gleich zwei Probleme gleichzeitig gelöst: Einerseits muss der Windstrom weder abgeschaltet noch über neu zu bauende Netze transportiert werden und andererseits erreicht man über eine solche Versorgung mit regenerativer und CO₂-freier Versorgung einen Primärenergiefaktor von 0 und setzt damit auch die Vorgaben der seit letztem Jahr geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) wirkungsvoll um.

Die EnEV ist auch in den Gemeinden eine wichtige Vorschrift, denn einerseits müssen öffentlich zugängliche Gebäude einen Energieausweis aushängen und andererseits sind die privaten Eigentümer bereits seit einigen Jahren zu bestimmten Maßnahmen wie z.B. der Dämmung der obersten zugänglichen Geschossdecke

verpflichtet. Außerdem dürfen konventionelle Öl- und Gasheizungen, die älter als 30 Jahre sind, nicht mehr betrieben werden.¹⁰ Oftmals sind gerade im ländlichen Raum aber sowohl die Sanierungsquoten niedrig als auch die vorhandenen Heizungen überaltert. Die Energieverbräuche liegen entsprechend hoch und bieten enormes Einsparpotenzial. Über einen Fernwärmeanschluss mit emissionsfreier Energieproduktion kann zumindest der Primärenergieverbrauch drastisch reduziert werden. Nicht zuletzt steigert eine umfassende Sanierung auch die Attraktivität von Dörfern und Wohnvierteln.

Die Durchführung von Sanierungen an öffentlichen und privaten Gebäuden wird sinnvollerweise vor einem Fernwärmeanschluss durchgeführt, damit die Dimensionierung von Netz und Wärmeerzeuger auch korrekt vorgenommen werden kann. Aber selbst wenn die zumeist älteren und auch größeren Gebäude in den Dörfern saniert sind, bleibt der Primärenergiefaktor nach EnEV bei einem Fernwärmeanschluss mit erneuerbaren Energieträgern eine wichtige Größe. Städte und Gemeinden können hier mit gut strukturierten Projekten gleichzeitig etwas für die Energiebilanz tun und Fördermittel für die Umstellung des Energieträgers im Rahmen einer Fernwärmeversorgung erhalten. Voraussetzung ist der Wille zur Umsetzung, die finanzielle Möglichkeit und die Nutzung des Schwungs der politisch jetzt geforderten Wärmewende. Die Steuerungsmittel hierzu (Städtebauliche Verträge und Bauleitplanung) haben die Kommunen bereits in ihrer Hand. Ein wichtiger Begleitfaktor für die Initiierung einer Wärmenetzplanung ist allerdings die mögliche regionale Wertschöpfung. Und ganz nebenbei kann man bei der Verlegung der Wärmeleitungen auch ein zukunftsfähiges Glasfasernetz für eine schnelle digitale Kommunikation mit nur vergleichsweise geringen Zusatzkosten mit verlegen. Damit besitzen die angeschlossenen Hauseigentümer auch in peripheren ländlichen Bereichen die größtmögliche Zukunftsfähigkeit ihrer Gebäude. Auch dieser Aspekt spielte in dem Umfrageergebnis des SHGT 2013 eine Rolle und steht auch weiterhin im Fokus der Gemeinden.

Die Sieggemeinde Hürup der Energie Olympiade im Bereich Wärmenetze der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz in Schleswig-Holstein von 2015 ist ein gutes Beispiel. Dort wurden mit einem genossenschaftlichen Konzept erneuerbare und lokal verfügbare Energieträger für ein Nahwärmenetz nutzbar gemacht. Die Neubauten im Dorf werden nach dänischem Vorbild in diesem Jahr an die durch Biomethan-BHKWs gespeiste Nahwärmeversorgung künftig mit angeschlossen. Eine Erweiterung der Einspeisekapazität mit Pelletkesseln und Hack-

schnitzelfeuerung ist geplant. Zusätzlich werden auf Dächern insgesamt 250 m² Solarthermieanlagen erstellt, die über einen 100 m³-Pufferspeicher eine intelligente Nutzung der Solarenergie auch in sonnenarmen Zeiten ermöglicht.¹¹ Das erklärte Ziel ist die Wertschöpfung vor Ort und eine unabhängige Energieerzeugung, was aber nicht in jeder Gemeinde umzusetzen ist. Dieses Beispiel zeigt aber, dass eine Nahwärmeversorgung auch ökonomisch machbar ist.

Wie einfach eine komplett emissionsfreie Fernwärmeversorgung aussehen könnte, wird anhand des folgenden Rechenbeispiels für eine Mustergemeinde deutlich: Das Wärmenetz der ländlich gelegenen Beispielgemeinde wird von einem real und nicht nur bilanziell durch Biogas betriebenen Blockheizwerk gespeist. Der Wärmeabsatz beträgt 2,2 GWh. Der durchschnittliche Wärmebedarf pro Hausanschluss wird mit 30.000 kWh pro Jahr angesetzt.¹² In Sichtweite des Blockheizkraftwerkes befindet sich ein Windpark mit Windenergieanlagen der 3-MW-Leistungsklasse. Die Jahresproduktion auch nur einer dieser Windenergieanlagen (etwa 7,5 MWh) hätte ausgereicht, um in Verbindung mit z.B. in Dänemark üblichen Saisonal speichern das Wärmenetz plus ein weiteres Wärmenetz dieser Größe zu speisen. Auch nach einem Abzug von 20 % für thermische Verluste ergibt sich eine Versorgungskapazität einer Windenergieanlage für etwa 160 Haushalte mit diesem Energiebedarf mit einer Energiereserve von 800.000 kWh im Speicher.

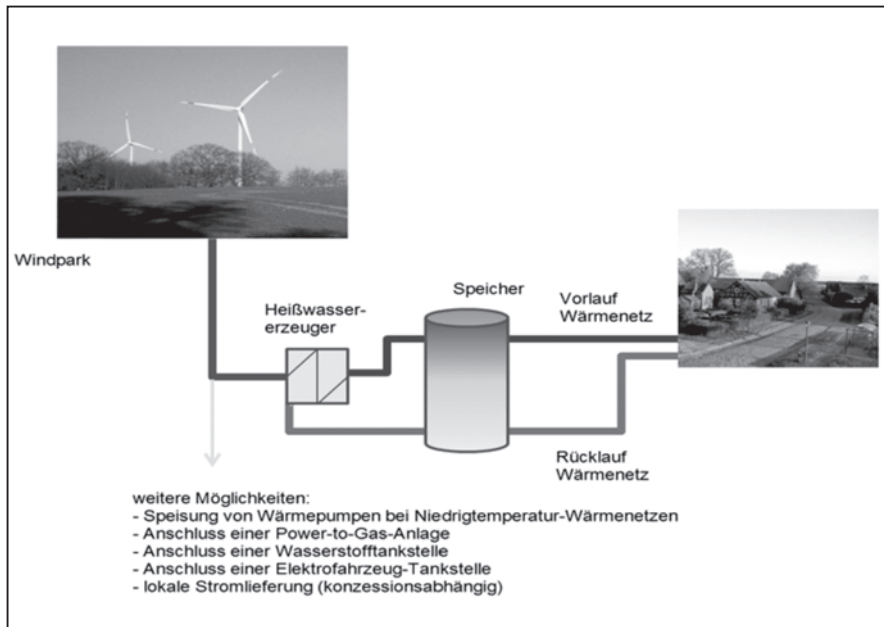
Eine Dimensionierung des Speichers mit 26.600 m³ für etwa 160 Hausanschlüsse würde bei den berechneten Wärmebedarfsmengen von 19% des Jahresbedarfs im kältesten Monat des Jahres eine unterbrechungsfreie Versorgung über mehrere Tage z.B. für Wartungsarbeiten ermöglichen. Entweder ein kostengünstiger Erdbeckenspeicher nach dänischem Vorbild oder die Nachnutzung eines stillgelegten Gülletanks mit entsprechenden Dämmmaßnahmen sind im ländlichen Raum denkbar und auch umzusetzen. Zudem würde die Stromerzeugung aus Windenergie gerade in den Wintermonaten durch das Windaufkommen besonders hoch sein – gerade dann, wenn die Wärme auch gebraucht wird. Die anteiligen

⁹ Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucksache 18/3074, S.12, eigene Berechnungen

¹⁰ Vgl. § 10 EnEV 2014

¹¹ <http://www.kommunal-erneuerbar.de/de/energie-kommunen/energie-kommunen/huerup.html> (Abgerufen am 04.04.16)

¹² <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/klimapakt/Gebaudetypologie.html> Studie über typische Energiebedarfe der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V.



Schemazeichnung für eine dezentrale CO₂-freie Wärmeerzeugung

Investitionskosten für eine Windenergieanlage könnten über einen marktüblichen Arbeitspreis innerhalb der Betriebszeit des Wärmenetzes ohne Probleme refinanziert werden. Um konkurrenzfähig zu bleiben, sollte der Gesamtpreis für Wärmelieferung nicht höher sein als die Vollkosten einer herkömmlichen Heizungsanlage bzw. gemäß Wärmelieferverordnung nicht höher als die bisherige Versorgung. Da möglicherweise in den nächsten Jahren bedingt durch die Vorgaben der EnEV Modernisierungen der Heizungsanlagen erfolgen müssen, ergibt sich durch die geringeren Kosten einer handelsüblichen Wärmeübergabestation im Vergleich zu einer modernen Heizungsanlage ein Vorteil und ein geringfügig höherer Arbeitspreis ist gesamtwirtschaftlich für den Kunden und auch den Lieferanten vertretbar. Dieser Preis unterliegt allerdings einer langfristigen Preisbindung und bietet damit zusätzlich eine nicht zu unterschätzende Planungssicherheit zum Wohle aller am Projekt Beteiligten.

Auch die Einbindung von Überschusswärme einer Biogasanlage in ein derartiges Wärmenetzprojekt ist selbstverständlich möglich. Zur Minimierung von Leitungs- und Speicherverlusten können auch Niedertemperaturnetze in Verbindung mit Wärmepumpen verwendet oder das System mit Power-to-Gas-Produktionsstätten oder Tankstellen für Elektrofahrzeuge ausgestattet werden.

Für ländliche Regionen ohne Gasnetz ist ein derartiges Projekt eine ideale Lösung und in Dänemark funktioniert die Bereitstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen für Fernwärmenetze bereits seit Jahren ohne große Probleme, allerdings in den letzten Jahren zunehmend mit solarthermischen Anlagen als Energielie-

ferant. Den Gemeinden in Schleswig-Holstein steht es frei, die momentan günstigen Zinsen und Zuschüsse für derartige lokale Investitionsvorhaben im Energiebereich zu nutzen. Vor allem die Fördermittel für Wärmewende in den einzelnen Aktiv-

regionen stellen eine gute Initialfinanzierung der Projektideen dar.

In diesem Zusammenhang bietet das Aufstellungsverfahren für die neuen Regionalpläne unter Umständen eine historische Chance für die Energiewende in den Kommunen hinsichtlich von Wärmenetzplanungen. Interessierte Gemeinden sollten sich dazu ggf. mit kompetenten Partnern an ihrer Seite in die Lage versetzen, diese Umstellung der Energieversorgung sowohl technisch als auch finanziell tragen zu können. Die Energiewende wird zu einem großen Teil Wärmewendeprojekte beinhalten, wenn die gesteckten Ziele erreicht werden sollen. Aus diesen politischen Gründen müssen daher auch innovative Ansätze zur Energieversorgung umgesetzt werden, wenn sie ökonomisch sinnvoll sind.

Zum Autor: Dipl.-Geogr. Reimar J. C. von Wachholtz arbeitet seit fast 20 Jahren im Bereich Projektentwicklungen und Bau, davon über 16 Jahre in der Energiebranche mit Schwerpunkt Windenergie. Er ist tätig in der Stabsstelle Projektmanagement der ZVO Energie GmbH in Sierksdorf. Öffentliche Profile:
<https://de.linkedin.com/in/reimar>
https://www.xing.com/profile/ReimarJC_vonWachholtz?sc_o=mx_b_p



eVergabe

mit "Vergabeservice" – so einfach wie ein Handschlag

- ✓ Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Webbasierend – einfach und sicher
- ✓ Erweiterbar durch das Modul Vergabemanagement
- ✓ Rechtskonform – erfüllt u. a. die EU-Vergaberichtlinie RL 2014/24/EU

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

> deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe

Neufassung der Freizeitlärm-Richtlinie in Schleswig-Holstein in Kraft getreten

Kerstin Graw, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
-Referat Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten -

Am 9. Februar 2016 ist in Schleswig-Holstein die Neufassung der Hinweise zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie) vom 21. Januar 2016 in Kraft getreten (Amtsblatt Schl.-H. 2016 S. 101, s. <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/1e1b/page/bssho.prod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVSH-VVSH000005915&documentnumber=3&numberofresults=3&doctyp=vvsh&sho.wdoccase=1&doc.part=F¶mfromHL=true#focuspoint>).

Die Richtlinie richtet sich an die zuständigen Überwachungsbehörden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und gilt wie die bisher geltende Freizeitlärm-Richtlinie von 1998 für Anlagen, die der Freizeitgestaltung dienen wie z.B. Fest- und Jahrmarktplätze, Spielplätze, Freizeit- und Vergnügungsparks, Badestellen und Hundedressurplätze.

Bundesweit werden seit 1995 Freizeitgeräusche in der Regel nach der sogenannten Freizeitlärm-Richtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) ermittelt und beurteilt. Die Richtlinie beinhaltet dazu konkrete Vorgaben zur Messung und Berechnung von Freizeitlärm. Einige Bundesländer wie Schleswig-Holstein haben damals eigene Freizeitlärmrichtlinien erlassen, die im Wesentlichen mit der LAI-Freizeitlärmrichtlinie vom 4. Mai 1995 übereinstimmten, aber landestypische Besonderheiten berücksichtigten. In Schleswig-Holstein regelte der veröffentlichte Erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 22. Juni 1998 - X 222 - 572.712.600 „Hinweise zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie) (Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 572)“ landesweit einheitlich die Vorgaben für Veranstaltungen und Aktivitäten für Anlagen, die der Freizeitgestaltung dienen.

Lange schon wurde die Neufassung der Freizeitlärm-Richtlinie in Schleswig-Holstein insbesondere von tourismusgeprägten Gemeinden angemahnt. Aufgrund grundlegender Veränderungen im Freizeitverhalten sahen sie sich mit der Freizeitlärm-Richtlinie von 1998 nicht mehr in der Lage, den besonderen Anforderungen an touristische Orte gerecht zu werden und die Besonderheiten örtlicher geografischer Gegebenheiten, z.B. die natürliche Vorbelastung durch Wind und Brandung, zu berücksichtigen. So wurde neben der Schaffung von besonderen Ausnahmetatbeständen auch eine Erhöhung der zulässigen Veranstaltungstage mit erhöhtem Lärmaufkommen angemahnt.

Ähnliche Bestrebungen auch in anderen Bundesländern führten zur Überarbeitung der Freizeitlärm-Richtlinie des LAI im bundesweiten Länderausschuss, die am 06.03.2015 abgeschlossen war.

Bereits parallel fanden in Schleswig-Holstein Gespräche mit Vertretern des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR), des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT), des Tourismusverbandes Schleswig-Holstein (TVSH), des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages und einzelner betroffener Gemeinden zur Überarbeitung der Freizeitlärm-Richtlinie Schleswig-Holstein statt.

Um weiterhin bundesweit weitgehend einheitlich mit vergleichbaren Fällen umzugehen, orientierte man sich dabei an der LAI-Richtlinie vom 06.03.2015.

Auch die Neufassung der Freizeitlärm-Richtlinie Schleswig-Holstein vom 9. Februar 2016 berücksichtigt wie die vorausgegangene Richtlinie landestypische Besonderheiten.

So wurde für die Städte und Gemeinden der Hinweis auf die seit 2009 bestehende

Möglichkeit zum Erlass örtlicher Verordnungen zum Schutz vor freizeitverhaltensbedingtem Lärm nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz Schleswig-Holstein aufgenommen.

Daneben sind Regelungen für die Sonderfallbeurteilung bei Freizeitveranstaltungen enthalten. Sie sollen insbesondere für seltene lärmintensive Veranstaltungen und Aktivitäten von hoher sozialer Akzeptanz und Adäquanz und besonderer regionaler Bedeutung wie die traditionellen Veranstaltungen der Kieler Woche oder des Windsurf World Cup Sylts Maßstäbe setzen, die zum einen dem Lärmschutz und gleichzeitig dem öffentlichen Bedürfnis nach Durchführung derartiger Veranstaltungen angemessenen Rechnung tragen. In der Einzelfallprüfung der zuständigen Behörde zur Zumutbarkeit und Unvermeidbarkeit einer solchen Veranstaltung oder Aktivität können nun auch örtliche Vorbelastungen berücksichtigt werden. Die Zahl der regelmäßig möglichen Veranstaltungstage pro Jahr und Freizeitanlage für diese im Einzelfall festgestellten Sonderfälle wurde entsprechend der LAI-Freizeitlärm-Richtlinie vom 6. März 2015 von 10 auf 18 erhöht. Damit wird die Zahl der möglichen Veranstaltungstage an die bereits für Sportanlagen geltende Zahl angepasst (s. a. Anhang Nr. 1.5 der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV).

Um vermeidbare Belastungen der Anwohner in diesen Sonderfällen zu verhindern und das Konfliktpotential der Veranstaltungen zu minimieren, hat die Behörde alles zu tun, um im Rahmen von Nebenbestimmungen zur ordnungsrechtlichen Verfügung die Geräuschbelastungen soweit wie möglich zu reduzieren. Dazu wurden in die Neufassung der Freizeitlärm-Richtlinie Vorgaben zur Aufeinanderfolge von Veranstaltungen, zur Informationspflicht der Nachbarschaft, zur optimalen Ausrichtung von Bühne und Beschallungstechnik und zur Benennung von verantwortlichen Ansprechpartnern aufgenommen.

Inzwischen sind weitere Länder, so z.B. Berlin und zuletzt Nordrhein-Westfalen, dem Vorbild des LAI und Schleswig-Holsteins gefolgt und haben ihre Freizeitlärm-Richtlinien überarbeitet.

Rechtsprechungsberichte

VG Trier:

Anspruch gegen Gemeinde auf Zugang zu amtlichen Informationen nur in Bezug auf Verwaltungstätigkeit

Das VG Trier hat in seinem Urteil vom

22.02.2016 – 6 K 2390/15 deutlich gemacht, dass sich der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Landestransparenzgesetz nur auf solche Informationen beschränken kann,

die sich auf die Verwaltungstätigkeit beziehen. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt verlangte der Kläger Einsicht in einen Vertrag, den die Stadt Neuburg mit einem Windkraftbe-

treiber über die Nutzung einer im Eigentum der Stadt stehenden Waldfläche geschlossen hatte, der die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen zum Gegenstand hat. Das VG wies die Klage ab. Zur Begründung führte es aus, dass die Gemeinde nur dann transparenzpflichtige Stelle im Sinne des Transparenzgesetzes sei, wenn sie eine Verwaltungstätigkeit ausübe. Der Landesgesetzgeber habe durch den Zusatz „Verwaltungstätigkeit“ klar zum Ausdruck gebracht, dass die Behörde inhaltlich eine im öffentlichen Recht wurzelnde Verwaltungsaufgabe wahrgenommen haben müsse. Vor diesem Hintergrund seien vom Anwendungsberreich des Gesetzes solche Vorgänge auszunehmen, bei denen die Gemeinde lediglich in gleicher Weise wie eine Privatperson von ihren Eigentümerrechten Gebrauch mache. Mit dem Abschluss des streitgegenständlichen Verfahrens habe die beklagte Stadt der beigeladenen Betreiberfirma jedoch lediglich die Nutzung eines Vermögensgegenstandes überlassen und damit Rechte aus ihrem Grundeigentum ausgeübt. Selbst wenn dies mittelbare Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit haben möge, löse dieser Umstand noch keine Anwendung des Landestransparenzgesetzes aus.

BVerwG:

Kind kann deutsche Staatsangehörigkeit auch aufgrund von Studienzeiten des Vaters in Deutschland erwerben

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 26. April 2016 - BVerwG 1 C 9.15 – entschieden, dass das Kind ausländischer Eltern durch die Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, wenn ein Elternteil seit acht Jahren in Deutschland rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auf diese Frist sei auch ein Aufenthalt zu Studienzwecken anzurechnen, wenn er sich später zu einem Daueraufenthalt verfestigt hat.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt kam der Vater der im Mai 2013 im Bundesgebiet geborenen Klägerin 1999 zu Studienzwecken nach Deutschland. Beide Elternteile verfügen über die israelische Staatsangehörigkeit. Nach Heirat einer Deutschen erhielt er 2004 eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen, 2006 nach Trennung von seiner deutschen Ehefrau eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken und 2010 nach erfolgreichem Abschluss seines Medizinstudiums eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung. Seit September 2011 ist er im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Die Beklagte stellte 2013 fest, dass die Klägerin die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch

Geburt im Inland erworben habe, weil der Aufenthalt ihres Vaters zeitweilig nur zu Studienzwecken erlaubt gewesen sei. Die hiergegen erhobene Klage hatte in den Vorinstanzen Erfolg.

Der 1. Revisions Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat die Revision der am Verfahren beteiligten Landesadvokatur Bayern zurückgewiesen. Zur Begründung führte er an, dass nach dem in § 4 Abs. 3 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) verankerten Geburtsortprinzip (ius soli) ein Kind ausländischer Eltern durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit erwerbe, wenn ein Elternteil hier über einen verfestigten Aufenthalt verfügt. Dies setze u.a. voraus, dass er seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland habe. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liege vor, wenn der Ausländer sich im Inland nicht nur vorübergehend, sondern auf unabsehbare Zeit aufhält. Die Rechtmäßigkeit des gewöhnlichen Aufenthalts könne sich auch aus einer Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken ergeben. Dem stehe nicht entgegen, dass diese nur für einen bestimmten, seiner Natur nach vorübergehenden Aufenthaltswert erteilt werde. Denn seit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes im Jahre 2005 könnten auch Aufenthaltstitel zu Ausbildungszwecken in einen Daueraufenthalt münden. Damit genügen sie den an die Rechtmäßigkeit eines gewöhnlichen Aufenthalts zu stellenden Anforderungen im Staatsangehörigkeitsrecht, wenn sie dem Ausländer einen Zugang zu einer dauerhaften Aufenthaltsposition eröffnet hätten.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt hatte der Vater der Klägerin bei deren Geburt seinen gewöhnlichen Aufenthalt seit über acht Jahren im Inland, da trotz wechselnder Aufenthaltswert erteilt wurde. Der gewöhnliche Aufenthalt war in dieser Zeit auf der Grundlage der ihm erteilten Aufenthaltstitel auch bis auf eine Unterbrechung von wenigen Tagen im Jahre 2008 rechtmäßig. Diese auf einer verspäteten Antragstellung beruhende Unterbrechung ist nach § 12b Abs. 3 StAG unbeachtlich.

BVerfG:

Ausgewiesener Behindertenparkplatz muss sicher gestaltet werden

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 24.03.2016 - 1 BvR 2012/13 – klargestellt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Aus dem verfassungsrechtlichen Förderungsauftrag des Staates, die gleichberechtigte Teilhabe am Alltagsleben zu ermöglichen, folge die Pflicht, Behindertenparkplätze sicher zu gestalten.

In dem vorausgegangenem Verfahren be-

gehrt die Klägerin Schmerzensgeld und Schadensersatz von der beklagten Stadt, da der Rollstuhl auf dem unregelmäßigen Pflaster des ausgewiesenen Behindertenparkplatzes weggerutscht war und die Klägerin dadurch einen Bruch des Unterschenkels erlitt. Die Beklagte wandte ein, dass der Klägerin die Gefährlichkeit des Pflasters bekannt gewesen sei und im Übrigen nicht sicher geklärt sei, dass das Wegrutschen des Rollstuhles allein auf die Bodenbeschaffenheit zurückzuführen sei. Nachdem das OLG Schleswig die Berufung zurückgewiesen hatte, erhob die Beschwerdeführerin hiergegen mit Erfolg Verfassungsbeschwerde.

In seiner Urteilsbegründung führte das Bundesverfassungsgericht aus, dass nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden dürfe und eine Schlechterstellung Behinderter nur zulässig sei, wenn dafür zwingende Gründe vorlägen. Untersagt seien auf die Behinderung bezogene Ungleichbehandlungen, die für den behinderten Menschen zu einem Nachteil führen. Eine nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verbotene Benachteiligung liege nicht nur bei Maßnahmen vor, die die Situation von Behinderten wegen der Behinderung verschlechtern. Eine Benachteiligung könne auch bei einem Ausschluss von Entfallungs- und Betätigungsmöglichkeiten gegeben sein, wenn dieser Ausschluss nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Förderungsmaßnahme hinlänglich kompensiert werde. Das Verbot der Benachteiligung Behinderter gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG sei Grundrecht und zugleich objektive Wertentscheidung. Aus ihm folge im Zusammenwirken mit speziellen Freiheitsrechten, dass der Staat eine besondere Verantwortung für behinderte Menschen trage. Die Verkehrssicherungspflicht der Beklagten für den von ihr eingerichteten und als solchen gekennzeichneten Behindertenparkplatz sei daher im Lichte der grundgesetzlichen Bestimmung des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG zu sehen; ihr Inhalt werde durch diese Grundentscheidung mitgeprägt. Ebenso sei bei der Würdigung der Frage eines Mitverschuldens der Beschwerdeführerin an ihrem Unfall (§ 254 BGB) die Ausstrahlungswirkung zu berücksichtigen.

Nach diesen Grundsätzen sei die zu einem vollständigen Ausschluss führende Anwendung von § 254 Abs. 1 BGB zu Lasten der Beschwerdeführerin durch die angegriffene Entscheidung mit Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG unvereinbar, weil sie die Ausstrahlungswirkung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ins Zivilrecht außer Acht lasse. Dabei komme es auf die - nach den von der Verfassungsbeschwerde nicht angegriffenen Feststellungen des Oberlandesgerichts gegebene - Kenntnis der Beschwerdeführerin vom Zustand des in Rede stehenden Behindertenparkplatzes

nicht entscheidend an. Denn auch wenn die Beschwerdeführerin die Beschaffenheit des konkreten Parkplatzes kannte, so habe sie einen Parkplatz, der gerade für Menschen mit Behinderung vorgesehen und somit dazu bestimmt gewesen sei, in Befolgung des Förderungsauftrags des Staates die gleichberechtigte Teilhabe am Alltagsleben zu ermöglichen, nutzen wollen. Eine etwaige - im Ausgangsverfahren bislang offengebliebene - nicht rollstuhlgerechte Ausgestaltung des Behindertenparkplatzes stelle eine Benachteiligung in diesem Sinne dar, weil die Kompensation

des Nachteils in diesem Fall an der Gefährdung der Nutzer scheitert. Daraus sei eine entsprechende Verkehrssicherungspflicht der Beklagten abzuleiten, auf deren Erfüllung sich die Beschwerdeführerin habe verlassen dürfen. Wenn die im Ausgangsverfahren beklagte Stadt einen Behindertenparkplatz ausweise, ihn jedoch nicht entsprechend sachgerecht ausgebaut haben sollte, wofür es bislang an Feststellungen im fachgerichtlichen Verfahren fehle, könne ein etwaiges Mitverschulden der Beschwerdeführerin zumindest kein solches Gewicht erreichen, dass

ein vollständiger Ausschluss eines Schadensersatzanspruchs in Betracht komme. Dies gelte jedenfalls dann, wenn eine etwaige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht tatsächlich für den Unfall ursächlich gewesen sein sollte. Dazu bedürfe es gegebenenfalls der erforderlichen fachgerichtlichen Feststellungen.

Der Beschluss des OLG wurde aufgehoben und die Sache an das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Aus der Rechtsprechung

SaarlKAG §§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2,
§ 6 Abs. 3 S. 1, § 8
WRRL Art. 9 Abs. 1
VwGO § 113 Abs. 1 S. 1

**Niederschlagswassergebühren
neben Schmutzwassergebühren
für als Brauchwasser genutztes
Regenwasser**

Leitsätze:

1. Satzungsrecht, das die Erhebung der vollen Niederschlagswassergebühr auch für Fälle, in denen das Niederschlagswasser als häusliches Brauchwasser genutzt wird und hierfür Schmutzwassergebühren zu entrichten sind, bei Vorhandensein eines Notüberlaufs in die öffentliche Abwasseranlage ausnahmsweise vorgibt, verletzt das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip.

2. Ein solches satzungsrechtliches Konzept wird auch den in den §§ 6 Abs. 3 Satz 3 KAG SL und 50 a Abs. 4 Satz 3 SWG zum Ausdruck kommenden Zielvorstellungen des Landesgesetzgebers und insbesondere den europarechtlichen Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 UAbs. 2 WRRL nicht gerecht.

**Urteil des OVG Saarlouis
vom 30.9.2015,
Az: 1 A 398/14**

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen die Erhebung von Niederschlagswassergebühren auf der Grundlage der im Gemeindegebiet des Beklagten geltenden Abwassergebühren- und Beitragssatzung - AGBS - in der Fassung vom 6.9.2012.

Seit 2001 erhebt der Beklagte die Gebühren für die Beseitigung des in die

gemeindliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwassers für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser getrennt. Dabei ist anfänglich nach § 16 Abs. 6 AGBS a.F. für Niederschlagswasser, das als Brauchwasser genutzt wurde, keine Schmutzwassergebühr angefallen. In § 18 Abs. 4 AGBS a.F. und n.F. war und ist vorgesehen, dass die bebauten, überbauten oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt bleiben, wenn sie über keinen Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage verfügen und das Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet wird. Im Wege der Satzungsänderung vom 6.9.2012 wurde § 16 Abs. 6 AGBS a.F. gestrichen und § 18 AGBS um einen Abs. 5 ergänzt, der in Satz 1 vorsieht, dass für bebaute, überbaute oder befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser in einem Auffangbehälter ohne Überlauf gesammelt und als häusliches Brauchwasser (z.B. WC, Waschmaschine) genutzt wird, keine Niederschlagswassergebühr erhoben wird. § 18 Abs. 5 Satz 2 AGBS n.F. lautet: „Für das so genutzte und in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangende Niederschlagswasser wird eine Schmutzwassergebühr gemäß § 16 erhoben.“ und Satz 3 erstreckt die Anzeige- und Nachweispflicht gemäß § 16 Abs. 5 auf die diesbezüglich (Satz 2) anzusetzende Wassermenge.

Mit Schreiben vom 25.10.2012 wurde der Kläger, der sein Niederschlagswasser, soweit es auf dem Dach seines Wohnhauses anfällt, in einem fünf Kubikmeter großen Auffangbehälter sammelt und einer häuslichen Brauchwassernutzung zuführt, auf das geänderte Satzungsrecht hingewiesen und aufgefordert, bis Ende

2012 zur Erfassung des aus dem Regenwasserauffangbehälter für den Haushalt entnommenen Brauchwassers einen geeigneten Zwischenzähler einzubauen, um eine Anwendung des neuen Satzungsrechts ab 2013 zu ermöglichen. Hieraufhin hat der Kläger am 18.12.2012 den geforderten Brauchwasser-Zwischenzähler und einen Frischwasserzähler für die Nachspeisung der Zisterne einbauen lassen.

Durch den verfahrensgegenständlichen Abgaben-Veranlagungsbescheid 2013 vom 4.2.2013 in Gestalt des Abgaben-Änderungsbescheids 2013 vom 26.3.2013 erfolgte hinsichtlich des eingeleiteten Schmutzwassers die verbrauchsorientierte Endabrechnung für 2012. Gleichzeitig wurden eine entsprechende Vorauszahlung für den Schmutzwasseranfall 2013 und eine Niederschlagswassergebühr 2013 von 0,55 EUR/qm für eine unstrittig bebaute bzw. befestigte Fläche von 210 qm festgesetzt.

Der am 20.2.2013 eingelegte Widerspruch des Klägers richtete sich, soweit ihm nicht durch den genannten Änderungsbescheid abgeholfen wurde, gegen die vollständige Veranlagung der Dachfläche seines Wohnhauses von 130 qm, durch die seine Zisterne eingespeist wird. Der Kläger beanstandete, dass er für das auf der Dachfläche des Wohnhauses anfallende Regenwasser Niederschlagswassergebühren und Schmutzwassergebühren entrichten soll.

Hinsichtlich der übrigen versiegelten Flächen, die entweder in den Garten (Weg zur Haustür, Terrasse) oder bei einer Grundfläche von insgesamt abgerundet 80 qm (Garage, Garagenzufahrt und Kellertreppe) in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, ist nicht im Streit, dass die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen der

Niederschlagswassergebührenpflicht unterliegen.

Der Widerspruch wurde durch aufgrund mündlicher Verhandlung vom 8.8.2013 ergangenen Widerspruchsbescheid, dem Kläger zugestellt am 16.8.2013, trotz Bedenken gegen die Vereinbarkeit des neuen Satzungsrechts mit höherrangigem Recht unter Hinweis auf die mangelnde Verwerfungskompetenz des Kreisrechtsausschusses zurückgewiesen.

Mit seiner am 13.9.2013 erhobenen Klage hat der Kläger seine rechtlichen Bedenken gegen die satzungsmäßige Neuregelung vertieft dargelegt. Dass die Niederschlagswassergebühr auch für solches Wasser erhoben werde, das nachweislich nicht über den Überlauf in das gemeindliche Abwassernetz gelange, sondern als häusliches Brauchwasser genutzt werde und daher der Schmutzwassergebührenpflicht unterliege, belaste ihn wegen der Erfassung in zwei Abrechnungssystemen doppelt und verletze den Gleichheitssatz und das Äquivalenzprinzip.

Der Kläger hat schriftsätzlich sinngemäß beantragt, den Abgaben-Veranlagungsbescheid des Beklagten vom 4.2.2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 8.8.2013 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 26.3.2013 aufzuheben, soweit er die Niederschlagswassergebühr betrifft.

Der Beklagte hat schriftsätzlich beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Abwassergebühren- und Beitragssatzung verfolge das Ziel einer verursachergerechten Erhebung der Abwassergebühren. Sie unterscheide zwischen der Schmutzwassergebühr für die Kosten von Kanalnetz und Kläranlagen und der Niederschlagswassergebühr für die Kosten von Kanalnetz und Regenwasserbehandlung. Demgemäß sei für Regenwasser, das im Haushalt als Brauchwasser genutzt werde und damit zum Schmutzwasser werde, die Schmutzwassergebühr und für das auf versiegelten Flächen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage anfallende Niederschlagswasser die Niederschlagswassergebühr zu erheben. Für die Niederschlagswassergebühr sei unerheblich, ob das Regenwasser unmittelbar in die Kanalisation fließe oder zunächst in einem Auffangbehälter gesammelt werde und über einen Überlauf in die Kanalisation gelange. Diese Gebühr bemesse sich nach der Fläche, auf der das Regenwasser anfallt. Das Vorhandensein einer Anschlussmöglichkeit löse die Gebührenpflicht aus; eine litergenaue Abrechnung sei in der Satzung weder vorgesehen noch rechtlich erforderlich. Eine Doppelbelastung werde durch das Satzungsrecht nicht bewirkt. Dies habe das Oberverwaltungsgericht Schleswig zu einem vergleichbaren Sachverhalt durch Urteil vom 14.4.2011 entschieden. Bei Vorhandensein einer Über-

laufeinrichtung nehme der Grundstückseigentümer die Vorhalteleistungen der öffentlichen Abwasseranlage in Anspruch. Dies rechtfertige die Gebührenerhebung unabhängig davon, ob und in welchem Umfang tatsächlich Niederschlagswasser eingeleitet werde. Im Übrigen sei in der Rechtsprechung anerkannt, dass das Grundgesetz der Erhebung lenkender Gebühren nicht entgegenstehe und durch die Bemessung von Gebühren umweltschonendes Verhalten belohnt und umweltbelastendes Verhalten verteuert werden dürfe.

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Verwaltungsgericht der Klage durch Gerichtsbescheid vom 22.10.2014 stattgegeben und die Berufung zugelassen. Durch die für sich genommen mehrdeutige Neuregelung in § 18 Abs. 5 AGBS n.F. sei das seitens der Gemeinde angestrebte und als solches nicht zu beanstandende Ziel, alle Schmutzwassereinleitungen gebührenmäßig grundsätzlich gleich zu behandeln, nicht in rechtmäßiger Weise erreicht worden. Die Regelung führe in der Auslegung, die der Beklagte ihr beimesse, zu einer Doppelbelastung derjenigen Gebührenpflichtigen, die einerseits für als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser eine Schmutzwassergebühr zu zahlen haben, andererseits aber zur vollen Niederschlagswassergebühr herangezogen werden, weil ihr Auffangbehälter über einen Überlauf in die gemeindliche Kanalisation verfüge. Entscheidend sei, dass eine Niederschlagswassergebühr eine Benutzungsgebühr im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG sei, die als Gegenleistung für die Benutzung der gemeindlichen Kanalisation erhoben werde. Die konkrete Leistung der Gemeinde und die konkrete Gegenleistung müssten daher in einem Austauschverhältnis stehen, wobei die Höhe der Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 3 KAG entweder nach dem Wirklichkeitsmaßstab oder nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab nach Art und Umfang der Benutzung zu bemessen sei. Hinsichtlich der Niederschlagswassergebühr sei die befestigte Fläche als zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab anerkannt, woraus aber nicht geschlussfolgert werden könne, die Niederschlagswassergebühr werde für die bloße - abstrakte - Möglichkeit, Wasser in die Kanalisation einzuleiten, erhoben. Denn dann würde es sich nicht mehr um eine Gebühr, sondern um einen Beitrag im Sinne des § 8 KAG handeln. Fallbezogen würden für eine Leistung (Aufnahme des Niederschlagswassers, das durch Gebrauch zum Schmutzwasser geworden sei) zwei gleichartige - sich gegenseitig ausschließende - Gegenleistungen verlangt, nämlich einerseits eine Schmutzwassergebühr und andererseits die volle Niederschlagswassergebühr. Dass dies nicht zulässig sei, ergebe sich aus § 4 Abs. 2 KAG, dem der Grundsatz zu entnehmen

sei, dass einer Leistung auch nur eine Gegenleistung gegenüberstehen dürfe. Für ein und dasselbe Wasser dürfe entweder nur eine Niederschlagswassergebühr oder nur eine Schmutzwassergebühr anfallen, da ansonsten die seitens des Gebührenschuldners geschuldete Gegenleistung doppelt erbracht werde, was auch mit dem Äquivalenzprinzip nicht vereinbar sei. Mit der hierdurch bewirkten Doppelbelastung setze die Argumentation des Beklagten sich nicht auseinander und zeige auch einen rechtfertigenden Grund für diese Doppelbelastung nicht auf. Die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Schleswig, die die dargelegte Doppelbelastung mit der unterschiedlichen Art der Gebührenbemessung - einmal nach der Wassermenge und einmal nach der befestigten Fläche - zu widerlegen beziehungsweise zu rechtfertigen versuchten, gingen an der Problematik vorbei. Die unterschiedliche Art der Gebührenbemessung ändere nämlich nichts daran, dass es beide Male um eine Gebühr für die Aufnahme beziehungsweise Einleitung von Abwasser - einmal Niederschlagswasser und einmal Schmutzwasser - gehe, dass dabei die Niederschlagswassergebühr nicht für die befestigte Fläche, sondern für das hiervon abfließende Niederschlagswasser erhoben werde, so dass dessen Menge durchaus nicht irrelevant sei, und dass die unterschiedlichen Gebührenmaßstäbe lediglich aus Gründen der jeweiligen Verwaltungspraktikabilität und nicht deshalb zulässige Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe seien, um (versteckte) Doppelbelastungen scheinbar rechtlich sauber begründen zu können. Die Rechtswidrigkeit der Regelung des § 18 Abs. 5 AGBS n.F. führe zur Unwirksamkeit der gesamten Maßstabsregelung. Es sei allein Sache des Satzungsgebers, eine zulässige Regelung in dem von ihm gewünschten Sinne zu schaffen. Dies habe zur Folge, dass der festgesetzte Gebührenbetrag entsprechend dem Begehren des Klägers, über das die Kammer gemäß § 88 VwGO nicht hinausgehen dürfe, zu reduzieren sei.

Der Beklagte hat am 28.11.2014 Berufung eingelegt und diese am 19.12.2014 begründet. Er wendet sich gegen die Annahme einer Doppelbelastung des Klägers. Zwischen dem Niederschlagswasser und dem Brauchwasser bestehe ein qualitativer Unterschied. Durch die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser werde dieses zusätzlich verschmutzt, was eine verstärkte Inanspruchnahme der gemeindlichen Kanalisation bedinge, da das Brauchwasser mit einem höheren Aufwand gereinigt werden müsse als das Niederschlagswasser. Die Niederschlagswassergebühr werde allein anhand der Fläche berechnet. Auf die konkrete Kanalbelastung komme es nicht an. Es spiele daher auch keine Rolle, ob

es in einem Jahr viel regne oder wenig regne. Dem Kläger komme zugute, dass er für das aus der Zisterne entnommene Brauchwasser keine Frischwassergebühr bezahlen müsse. Es treffe auch nicht zu, dass das gesamte Niederschlagswasser, das in der Zisterne gesammelt werde, danach als Brauchwasser genutzt und deshalb sowohl als Niederschlagswasser als auch als Brauchwasser abgerechnet werde. Denn sobald die Zisterne voll sei, werde das Niederschlagswasser in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet. Es komme zu keiner Doppelbelastung, da zwei unterschiedliche Leistungen der Gemeinde abgerechnet würden. Die erste Leistung bestehe darin, dass der Kläger die Möglichkeit habe, das über die Fläche berechnete Niederschlagswasser in die gemeindliche Kanalisation einzuleiten, und die zweite Leistung bestehe darin, dass der Kläger die Möglichkeit habe, das von ihm in Brauchwasser umgewandelte Niederschlagswasser ebenfalls in die gemeindliche Kanalisation einzuleiten. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts handele es sich mithin nicht um ein und dasselbe Wasser, für das die jeweilige Gebühr erhoben werde. Der Beklagte beantragt, die Klage unter Aufhebung des Gerichtsbescheids des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 22.10.2014 - 3 K 1217/13 - abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Er bekräftigt seine Argumentation, durch das neue Satzungsrecht doppelt belastet zu werden. Dass er für das in der Zisterne aufgefangene Brauchwasser keine Frischwassergebühr bezahlen müsse, sei ohne Relevanz, zumal er ja auch kein Frischwasser in Anspruch nehme, das zu bezahlen wäre. Keineswegs erbringe die Gemeinde zwei unterschiedliche Leistungen, sondern verlange, dass für das in die Kanalisation aufgenommene Wasser zweimal bezahlt werden solle, nämlich einmal als Brauchwasser und einmal als Niederschlagswasser.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung des Beklagten bleibt ohne Erfolg.

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht den für das Jahr 2013 ergangenen Abgabenbescheid vom 4.2.2013 in der Gestalt des Änderungsbescheids vom 26.3.2013 im Umfang der Anfechtung aufgehoben. Die auf die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr beschränkte Klage ist zulässig und begründet.

Die angefochtene Veranlagung des Klägers zur Entrichtung von Niederschlagswassergebühren ist rechtswidrig und verletzt den Kläger im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO in seinen Rechten. Sie findet in der im Gemeindegebiet des Beklagten im Veranlagungszeitraum gelten-

den Abwassergebühren- und Beitragsatzung in der Fassung vom 6.9.2012 keine wirksame Rechtsgrundlage.

Die Neuregelung des § 18 Abs. 5 Satz 2 AGBS n.F. unterliegt - wie das Verwaltungsgericht zutreffend aufgezeigt hat - bereits insoweit rechtlichen Bedenken, als sie in Bezug auf die Festlegung des die Abgabe begründenden Tatbestands den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG i.V.m. dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot nicht gerecht werden dürfte.

Ungeachtet dieser Bedenken, denen das Verwaltungsgericht im Wege der Auslegung begegnet, genügt das fallbezogen einschlägige Satzungsrecht den maßgeblichen Anforderungen höherrangigen Rechts jedenfalls insofern nicht, als hiernach neben einer Schmutzwassergebühr für das als Brauchwasser genutzte Regenwasser auch die verfahrensgegenständliche volle Niederschlagswassergebühr für die gesamte den Sammelbehälter einspeisende versiegelte Fläche anfällt.

§ 17 Abs. 1 AGBS ist nichtig, soweit die Vorschrift in Fällen, in denen Niederschlagswasser in einem Regenauffangbehälter gesammelt und als häusliches Brauchwasser genutzt wird, bei Vorhandensein eines Notüberlaufs in die öffentliche Abwasseranlage die Erhebung der vollen Niederschlagswassergebühr ausnahmslos vorgibt. Denn sie gilt ungeachtet des Umstands, dass für die Einleitung des Brauchwassers eine nach dessen Menge bemessene Schmutzwassergebühr erhoben wird, und erfasst auch Regenwassersammelbehälter, deren Dimensionierung dem Ausmaß der versiegelten Fläche so angepasst ist, dass sichergestellt ist, dass jahresbezogen allenfalls eine vergleichsweise geringe Menge - nicht als Brauchwasser genutztes - Regenwasser über den Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Dieses satzungsrechtliche Konzept verletzt das landesrechtlich in § 6 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 KAG verankerte Äquivalenzprinzip und wird zudem den in die Ausübung des satzungsgeberischen Ermessens einzubeziehenden - in den §§ 6 Abs. 3 Satz 3 KAG und 50 a Abs. 4 Satz 3 SWG zum Ausdruck kommenden - Zielvorstellungen des Landesgesetzgebers und insbesondere den europarechtlichen Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 UAbs. 2 WRRL nicht gerecht.

Der Satzungsgeber hat bei der Ausübung seines satzungsgeberischen Ermessens drei relevante Umstände außer Betracht gelassen, zum einen den Aspekt, dass die Betreiber einer Brauchwasseranlage die öffentliche Abwasseranlage spezifisch in Bezug auf die Einleitung - von unverändert gebliebenen - Regenwasser in wesentlich geringerem Umfang in Anspruch nehmen, als dies bei der Größe der befestigten und an die öffentliche Abwasser-

anlage angeschlossenen Grundstücksfläche typischerweise zu erwarten wäre, zum zweiten dass für den Großteil der Ableitung des auf der Sammelfläche anfallenden Regenwassers - infolge der Nutzung als Brauchwasser und der damit veränderten Beschaffenheit des Abwassers - Schmutzwassergebühren entrichtet werden, so dass insoweit die gemeindliche Leistung der Abführung des Abwassers durch die öffentliche Abwasseranlage bereits bezahlt ist, und zum dritten, dass der Satzungsgeber nach den landesrechtlichen Vorgaben der §§ 6 Abs. 3 Satz 3 KAG und 50 a Abs. 4 Satz 3 SWG bei der Festlegung der Maßstabsregelung nicht nur gehalten ist, den oben aufgezeigten Anforderungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 KAG im Sinne einer Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung gerecht zu werden, sondern ihm als Ortsgesetzgeber gleichzeitig obliegt, die europarechtlichen Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 UAbs. 2 WRRL in die Ausübung seines satzungsgeberischen Ermessens einzubeziehen und insoweit den Benutzern angemessene Anreize für eine effiziente Nutzung der Wasserressourcen zu bieten, indem - wie es das Landesrecht formuliert - wirksame Anreize zu einem umweltschonenden Verhalten (§ 6 Abs. 3 Satz 3 KAG) und insbesondere zur Minderung der Abwassermengen (§ 50 a Abs. 4 Satz 3 SWG) geschaffen werden.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 KAG ist die Benutzungsgebühr nach Art und Umfang der Benutzung zu bemessen, wobei nach Satz 2 der Vorschrift ersatzweise ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden kann, wenn die Anlegung des Art und Umfang der Benutzung widerspiegelnden Wirklichkeitsmaßstabs schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist und der gewählte Wahrscheinlichkeitsmaßstab nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Benutzung steht. In der Rechtsprechung des Senats zu § 6 Abs. 3 Satz 1 KAG ist geklärt, dass der Vorschrift - vorbehaltlich abweichender Spezialvorschriften - der Grundsatz der leistungsgerechten bzw. leistungsproportionalen Gebührenbemessung zu entnehmen ist. (OVG des Saarlandes, Urteil vom 28.11.1996 - 1 N 3/95 -, juris Rdnr. 48) Ferner ist in Bezug auf die Erhebung von Niederschlagswassergebühren allgemein anerkannt, dass die überbaute bzw. befestigte Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist. (z.B. OVG Schleswig, Urteil vom 14.4.2011 - 2 LB 23/10 -, juris Rdnr. 57) Denn die Größe der befestigten Fläche steht grundsätzlich nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der auf ihr anfallenden Regenwassermenge. Dies schließt indes nicht aus, dass unter besonderen Umständen zur Sicherstellung

der Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung eine Verfeinerung dieses Flächenmaßstabs geboten sein kann. So liegt der Fall hier.

Die Leistung, die die Gemeinde dem Kläger in Bezug auf das auf der Dachfläche seines Wohnhauses anfallende Regenwasser erbringt, besteht in der Ableitung dieses Wassers vom Grundstück über den öffentlichen (Mischwasser-)Kanal. Die Entscheidung des Klägers, dieses Regenwasser nicht unmittelbar in die Kanalisation einzuleiten, sondern in einer fünf Kubikmeter großen Zisterne zu sammeln und anstatt der üblichen Verwendung von Frischwasser als häusliches Brauchwasser zu nutzen, hat abwasserspezifisch zur Folge, dass das auf der Dachfläche gesammelte Regenwasser zu dem Zeitpunkt, zu dem es in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, zum weitaus überwiegenden Anteil die Beschaffenheit von Schmutzwasser hat, während als Regenwasser nur der Teil des gesammelten Wassers in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, der bei Starkregenereignissen das Fassungsvermögen der Zisterne übersteigt und daher nicht mehr in dieser zurückgehalten werden kann. Dies bedeutet, dass das letztendlich vom Hausdach in die Abwasseranlage gelangende Abwasser mengenmäßig durch die Kubikmeterzahl des auf dem Dach anfallenden Regenwassers begrenzt wird, wobei für die Ableitung des größten Teils dieses Abwassers bereits eine Gegenleistung in Gestalt der Schmutzwassergebühr erhoben wird, und belegt im Übrigen, dass der Umgang des Klägers mit dem auf der Dachfläche anfallenden Regenwasser sich als ein Verhalten darstellt, hinsichtlich dessen Art. 9 Abs. 1 UAbs. 2 WRRL den Mitgliedstaaten die Aufgabe zugewiesen hat, dafür zu sorgen, dass die Wassergebührenpolitik, die nach innerstaatlichem Recht den kommunalen Satzungsgebern obliegt, angemessene Anreize für die Benutzer schafft, durch eine effiziente Nutzung der Wasserressourcen zu den Umweltzielen der Richtlinie beizutragen.

Ausgangspunkt der Überprüfung des Satzungsrechts der Beklagten ist damit in tatsächlicher Hinsicht, dass die von der Sammelfläche - hier vom Hausdach - stammende und letztlich in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Abwassermenge der Höhe nach begrenzt ist durch die Menge des dort anfallenden Regenwassers. Sie muss sogar geringer sein. Das gesammelte Regenwasser wird zu einem beträchtlichen Anteil in der Waschmaschine verwendet und verbleibt damit zum Teil in der nassen Wäsche. Zudem nutzt der Kläger das gesammelte Regenwasser in Trockenzeiten auch zur Gartenbewässerung.

Zu sehen ist ferner, dass auch ein Regenwassersammelbehälter mit Notüberlauf

die öffentliche Abwasseranlage durch die vorübergehende Zurückhaltung von Regenwasser entlastet. Er wirkt gerade bei plötzlichen Starkregenereignissen als Puffer, weil die Niederschläge zunächst in der Zisterne gesammelt, dort zurückgehalten und der öffentlichen Abwasseranlage erst nach vollständiger Ausschöpfung des Fassungsvermögens des Sammelbehälters - also mit einer die Abwasseranlage entlastenden zeitlichen Verzögerung - zugeleitet werden. Da Starkregenereignisse erfahrungsgemäß nur von kurzer Dauer sind, ist zudem je nach dem vor Einsatz des Regens vorhandenen Wasserstand in der Zisterne auch bei Platzregen nicht zwingend, dass es überhaupt zu einem Überlauf vom Sammelbehälter in die Abwasseranlage kommt.

Hervorzuheben ist, dass die Problematik sich von derjenigen einer Regenwassernutzung allein zu Zwecken der Gartenbewässerung unter Verwendung eines Sammelbehältnisses mit einem Überlauf in die Abwasseranlage in einem rechtlich bedeutsamen Punkt unterscheidet. Das Brauchwasser verbleibt nicht auf dem Grundstück, sondern wird als Schmutzwasser in die Abwasseranlage eingeleitet und hierfür werden Schmutzwassergebühren erhoben. Mithin berechnet die Gemeinde sich nach derzeitigem Satzungsrecht für die Abführung des auf der befestigten Fläche gesammelten Wassers eine nach deren Größe bemessene Niederschlagswassergebühr und zusätzlich eine an der - durch eine Messeinrichtung erfassten Menge - des als Brauchwasser genutzten Regenwassers orientierte Schmutzwassergebühr. Für das Regenwasser, das nicht als Regenwasser, sondern als Schmutzwasser eingeleitet wird, werden mithin bereits Kanalbenutzungsgebühren erhoben. Dies führt in der Gesamtschau im Sinn des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG jedenfalls dann zu einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen gemeindlicher Leistung und zu erbringender Gegenleistung, wenn der Regenwassersammelbehälter so dimensioniert ist, dass er bei einem für die hiesige Region erwartungsgemäßen Wechsel von Regen und Trockenheit zur Aufnahme des auf der angeschlossenen Fläche anfallenden Regenwassers ausreicht, und nur bei den seltenen Starkregenereignissen zu besorgen ist, dass der Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage aktiviert wird.

Die insoweit aufgeworfene spezifisch gebührenrechtliche Problematik und insbesondere die in tatsächlicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen an eine abwassertechnisch hinreichende Dimensionierung sind - soweit ersichtlich - in der Rechtsprechung noch nicht vertieft diskutiert worden.

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig (OVG Schleswig, Urteil vom 14.4.2011, a.a.O., Rdnrn. 58 ff.) lehnt eine Verfeine-

rung des Flächenmaßstabs bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser und Vorhandensein eines Notüberlaufs grundsätzlich ab. Denn die Dimensionierung des Kanalnetzes müsse sich in Bezug auf die Ableitung von Regenwasser an den voraussichtlich dem Kanalnetz bei starken Regenfällen zufließenden Wassermengen orientieren. Der mit der Gebühr abzugeltende Vorteil bemesse sich daher - anders als bei der relativ kontinuierlichen Schmutzwasserbeseitigung - nicht nach der jährlichen Abflussmenge, sondern nach der zuverlässigen Entsorgung auch bei starken Regenfällen.

Dem ist mit dem Verwaltungsgericht entgegenzuhalten, dass die Niederschlagswassergebühr eine Benutzungsgebühr ist, die als konkrete Gegenleistung für eine konkrete Leistung der Gemeinde erhoben wird und anders als ein Beitrag nicht der Abgeltung abstrakter Vorteile, die aus der bloßen Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsen, dient.

Auch dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.11.2007 - 9 A 281/05 -, juris Rdnrn. 2 ff.) scheint in Bezug auf die rechtliche Einordnung der Niederschlagswassergebühr ein beitragsrechtliches Grundverständnis zugrunde zu liegen. Dort ist im Einzelnen begründet, dass die Voraussetzungen einer Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage bei Vorhandensein eines Überlaufs vorlägen, was sicherlich zutrifft. Allerdings besagt das Tatbestandsmerkmal der Inanspruchnahme bzw. Benutzung der Abwasseranlage nichts über den Umfang der Benutzung. Insoweit beschränkt sich die Entscheidung auf Ausführungen zur Typengerechtigkeit und zur Verwaltungspraktikabilität, die aber - wie noch auszuführen sein wird - nicht überzeugen. Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass auch der Kläger ausweislich seiner Bekundungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht annimmt, er müsse hinsichtlich der an den Sammelbehälter angeschlossenen Fläche vollständig von der Verpflichtung zur Entrichtung von Niederschlagswassergebühren freigestellt werden. Seine Klage zielt auf eine sachangemessene Reduzierung der Gebührenpflicht.

Keine Beachtung findet in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Schleswig und des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen der Umstand, dass die gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde von der abzuführenden Abwassermenge her durch die Kubikmeterzahl des auf der Dachfläche anfallenden Regenwassers begrenzt wird und sich darin erschöpft, das im Verlauf eines Gebührenjahres auf der Dachfläche anfallende Regenwasser - soweit es nicht

ohnehin zu Bewässerungszwecken auf dem Grundstück verbleibt - abzuführen, wobei dessen größter Anteil im Zeitpunkt der Ableitung die Beschaffenheit von Schmutzwasser aufweist und der Kläger für diesen Teil der insgesamt abgeführten Abwassermenge bereits die satzungsmäßige Schmutzwassergebühr, in die nicht nur die Kosten der Reinigung, sondern ebenso die Kosten der die Ableitung vom Grundstück ermöglichenden Kanalisation einbezogen sind, entrichten muss, die gemeindliche Leistung mithin durch die Entrichtung der Schmutzwassergebühr bereits weitgehend bezahlt ist.

Das zentrale Argument des Oberverwaltungsgerichts Schleswig, das öffentliche Abwassernetz sei von seiner Dimensionierung her auf die Ableitung von Regenwasser bei Starkregenereignissen auszulegen, ist von seiner rechtlichen Relevanz her - jedenfalls nach saarländischem Landesrecht - nicht der hier in Rede stehenden Festlegung eines zulässigen Wahrscheinlichkeitsmaßstabs im Sinne des § 6 Abs. 3 KAG zuzuordnen. Ihm kommt Bedeutung zu in Bezug auf die Kostenermittlung im Sinn des § 6 Abs. 2 KAG bzw. die Ermittlung des erforderlichen Aufwands für die Herstellung der Abwasseranlage im Sinne des § 8 Abs. 1 und Abs. 4 KAG. Die Aufgabe einer zuverlässigen Entsorgung auch bei Starkregenereignissen spielt vor allem beitragsrechtlich im Rahmen der Festlegung des bautechnisch notwendigen Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Anlage und damit für die Ermittlung des - bei der Erhebung von Kanalbeiträgen relevanten - umlagefähigen Aufwands eine entscheidende Rolle und kann gebührenrechtlich nur nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 KAG Bedeutung erlangen.

Allein § 6 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 KAG regelt, wie die sich aus der Notwendigkeit einer hinreichenden Dimensionierung der Abwasseranlage ergebenden notwendigen Kosten der Regenwasser- bzw. Mischwasserkanalisation auf die Benutzer umzulegen sind, nämlich nach Art und Umfang der Benutzung bzw. nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Benutzung stehen darf.

Allgemein anerkannt ist, dass dem Satzungsgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit vorbehalten und nicht zu prüfen ist, ob er den zweckmäßigsten, vernünftigsten oder wahrscheinlichsten Maßstab gefunden hat.

Gemessen hieran ist dem Oberverwaltungsgericht Schleswig darin zuzustimmen, dass das Abstellen auf die Gesamtheit der auf einem Grundstück versiegelten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen grundsätzlich ein geeigneter Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist. Dies bedeutet aber nicht, dass nicht für besondere Fallgruppen eine Differen-

zierung im Sinne einer nutzungsabhängigen Verfeinerung eines solchen allein an die versiegelte Fläche anknüpfenden Gebührenmaßstabs geboten sein könnte. So liegt der Fall hier. Denn das Äquivalenzprinzip, das ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung verbietet, steht einer satzungsrechtlichen Regelung entgegen, nach der der Gebührenpflichtige für ein- und dieselbe Leistung - Ableitung des auf der Dachfläche gesammelten Regenwassers durch die öffentliche Abwasseranlage - kumulativ zwei Gegenleistungen erbringen soll. Für diese im Satzungsrecht des Beklagten vorgesehene doppelte Veranlagung lässt sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund nicht finden, wenn abwassertechnisch sichergestellt ist, dass jahresbezogen allenfalls vergleichsweise geringe Mengen an - unverändert gebliebenem - Regenwasser in die Abwasseranlage gelangen.

In der Kommentarliteratur hat sich die Kommentierung von Driehaus zum Kommunalabgabenrecht (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, 47. Erg. lief. September 2012, § 6 Rdnr. 369, 375 und 390) mit der Problematik befasst. Dort wird gefordert, das Vorhandensein von Regenwasseranlagen, über die ein Teil des Niederschlagswassers als Brauchwasser im Haus und Garten verwandt wird, durch einen Abschlag bei der Niederschlagswassergebühr zu berücksichtigen, wenn die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und ein Mindestspeichervolumen erreicht wird. Weiter heißt es zur Problematik, die Höhe des Abschlags sei in das Einschätzungsermessen der Gemeinde gestellt. Werde ein Teil des Regenwassers als Brauchwasser im Haushalt verwandt, müsse bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr dieser Verbrauch in die Bemessungsgrundlage eingerechnet werden, was die Entlastung bei der Niederschlagswassergebühr relativiere. Diese der Schmutzwassergebühr unterliegenden Brauchwassermengen müssten bei der Niederschlagswassergebühr zugunsten der Inhaber von Regenwasser-nutzungsanlagen berücksichtigt werden. Ebenso hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH, Beschluss vom 9.9.2009 - 5 A 2129/09.Z -, juris Rdnr. 5) es als sachgerecht erachtet, dass eine gemeindliche Gebührensatzung bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen eine verminderte Niederschlagfläche für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr zugrunde legt. Bei Nutzung einer Regenwasserzisterne werde der Abwasserbeseitigung Niederschlagswasser in vermindertem Umfang zugeleitet.

Aus Sicht des Senats überzeugen diese Erwägungen und der Fall des Klägers

zeigt auf, dass die benutzungsgebührenrechtlichen Grundentscheidungen in der am 6.9.2012 beschlossenen Neufassung der verfahrensgegenständlichen Abwassergebührensatzung verfehlt sind.

Damit stellt sich die weitere Frage, welchen spezifisch abwassertechnischen Anforderungen eine Brauchwasseranlage insbesondere in Bezug auf ihre Dimensionierung genügen sollte und in welchem Umfang die Tatsache der Brauchwassernutzung bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühr gebührenmindernd zu berücksichtigen ist.

Rechtsprechung hierzu existiert - soweit ersichtlich - bisher kaum. Das Verwaltungsgericht Würzburg (VG Würzburg, Urteil vom 28.3.2007 - W 2 K 06.206 -, juris Rdnr. 32 ff.) hat einen Niederschlagswassergebührenmaßstab gebilligt, der die Verminderung der Gebührenpflicht durch eine modifizierte Grundstücksfläche bewirkt, die sich aus dem Volumen der Zisterne und einem in der Zisterne vorgegebenen Divisor, der nach Zisternen mit und solchen ohne Brauchwassernutzung differenziert, errechnet.

In der Kommentierung von Driehaus zum Kommunalabgabenrecht (Driehaus, a.a.O., Rdnr. 369 m.w.N.) heißt es zur Problematik, ein Abschlag bei der Niederschlagswassergebühr setze voraus, dass die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspreche und ein Mindestspeichervolumen erreiche. Die Höhe des dann zu gewährenden Abschlags sei in das Einschätzungsermessen der Gemeinde gestellt (ca. 0,5). Bewerkstelligt werde der Abzug entweder über eine Äquivalenzziffernrechnung, nach der für die gesamte überbaute und befestigte Fläche ein verminderter Satz ermittelt werde, oder dadurch, dass die befestigte Fläche mittels eines Abflussbeiwertes nur zu einem Teil angesetzt werde.

Der Fall des Klägers stellt sich nicht als Einzelfall dar, sondern spiegelt ein - sowohl in Bezug auf Neubauvorhaben als auch in Bezug auf die Sanierung der Hausentwässerung von Altbauten - gewandeltes Umweltverständnis wider. Gleichzeitig steht außer Zweifel, dass Satzungsrecht, das für die Einleitung von einer Regenwassersammelanlage entnommenen Brauchwasser die Erhebung von Schmutzwassergebühren vorsieht, keinen rechtlichen Bedenken unterliegt. (Driehaus, a.a.O., Rdnrn. 369, 375) Der hierdurch bedingte - vom Kläger als Doppelbelastung bezeichnete - Konflikt ist satzungsrechtlich im Rahmen der Maßstabsregelung für die Niederschlagswassergebühr so zu lösen, dass dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen wird.

Die satzungsrechtlich vorgegebene Unausgewogenheit zwischen Leistung und Gegenleistung findet auch in der Vorschrift des § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG, die

zwecks wirksamer Anreize zu einem umweltschonenden Verhalten gewisse Abstriche vom Äquivalenzprinzip - in Gestalt einer etwaigen Einschränkung des Erfordernisses leistungsproportionaler Gebührensätze zulässt, keine gesetzliche Grundlage, sondern steht im Gegenteil den dortigen Zielvorgaben diametral entgegen.

Das kommunale Benutzungsgebührenrecht wird seit Inkrafttreten der Richtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (sogenannte Wasserrahmenrichtlinie - WRRL -) durch deren Art. 9 Abs. 1 UAbs. 2 und die zu deren Umsetzung erlassenen innerstaatlichen Regelungen überlagert. Auch dieser Gesichtspunkt hat in den wenigen bisher zu der Gesamtproblematik ergangenen Entscheidungen keine Berücksichtigung gefunden, wird aber in der Kommentierung von Driehaus (Driehaus, a.a.O., Rdnr. 369) als Leitvorstellung benannt.

Nach Art. 9 Abs. 1 UAbs. 1 WRRL sorgen die Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2010 dafür, dass die Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und somit zu den Umweltzielen der Richtlinie beizutragen.

Damit wurde den innerstaatlich zuständigen Gesetzgebern der Auftrag erteilt, durch ihre Gesetzgebung auf eine umweltfreundliche Wassergebührenpolitik hinzuwirken. Nach der bundesstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland sind damit in Bezug auf die betroffenen Gesetzgebungsmaterien des kommunalen Abgabenrechts und des Landeswasserrechts die Landesgesetzgeber in die Pflicht genommen. Nach saarländischem Landesrecht galten bei Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie bereits die Regelungen der §§ 6 Abs. 3 Satz 3 KAG (Fassung vom 4.2.1998, Amtsbl. S. 1372, in Kraft getreten am 1.1.1998) bzw. 50 a Abs. 4 Satz 3 SWG (Fassung vom 26.11.1997, Amtsbl. S. 1352, 1372, in Kraft getreten am 1.1.1998) und der saarländische Gesetzgeber sah sich angesichts dessen offenbar bis heute nicht zu einem weitergehenden Tätigwerden veranlasst. Die genannten Vorschriften dürften sich als Reaktion des Landesgesetzgebers auf die bereits erwähnte Rechtsprechung des Senats (OVG des Saarlandes, Urteil vom 28.11.1996, a.a.O., Rdnr. 35 ff.) darstellen, in der seit 1996 geklärt ist, dass Bundesrecht nicht verbietet, dass kommunale Gebühren neben der Erzielung von Einnahmen auch Lenkungszielen, also dem Ziel einer Verhaltenssteuerung, dienen, da sie ihren Charakter als Gegenleistung für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung hierdurch nicht verlieren. Voraussetzung sei allerdings angesichts der grundlegenden Bedeutung des Äquiva-

lenzprinzips für die Gebührenbemessung, dass eine Einschränkung des Erfordernisses leistungsproportionaler Gebührensätze einer entsprechenden - das Äquivalenzprinzip insoweit einschränkenden - Spezialvorschrift bedürfe.

Die Voraussetzungen einer solchen Spezialvorschrift erfüllen die §§ 6 Abs. 3 Satz 3 KAG und 50 a Abs. 4 Satz 3 SWG durchaus, so dass ihnen grundsätzliche Bedeutung für die landesrechtliche Zulässigkeit einer verhaltenslenkenden Bemessung von Benutzungsgebühren zukommt. Ob dem kraft Landesrechts eine entsprechende Pflicht des Ortsgesetzgebers korrespondiert, erscheint fraglich. Die Formulierung „kann“ in § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG dürfte den Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 UAbs. 1 WRRL kaum gerecht werden, da sie den kommunalen Satzungsgebern nicht hinreichend verdeutlichen dürfte, dass das Europarecht wirksame Anreize der für die Wassergebührenpolitik Verantwortlichen - hier der kommunalen Satzungsgeber - zu einer effizienten Nutzung und Schonung der Wasserressourcen nicht nur für zulässig erklärt, sondern als notwendig fordert. Dem wird die vom Landesgesetzgeber in § 50 a Abs. 4 Satz 3 SWG gewählte Formulierung, wonach die Satzungen der Gemeinden wirksame Anreize zur Minderung der Abwassermengen schaffen sollen, deutlich besser gerecht, da sie besagt, dass solche Anreize regelmäßig in die Festlegung des Gebührenmaßstabs einfließen sollen, also grundsätzlich vorzusehen sind. Jedenfalls sind die landesrechtlichen Vorschriften im Lichte des Europarechts auszulegen. Satzungsrecht, das ihnen - etwa im Wege der verfahrensgegenständlichen „Doppelbelastung“ infolge eines umweltschonenden Verhaltens - sogar zuwiderläuft, kann daher keinen Bestand haben.

Dem dürfte sich der Satzungsgeber bei Erlass der Änderungssatzung vom 6.9.2012 nicht bewusst gewesen sein. Insbesondere verfängt die Argumentation des Beklagten nicht, wonach das umweltschonende Verhalten des Klägers nach geltendem Satzungsrecht dadurch belohnt werde, dass er für das im Haushalt als Brauchwasser verwendete Regenwasser keine Frischwassergebühren zahlen müsse. Wenngleich in tatsächlicher Hinsicht durchaus zutrifft, dass der Betreiber einer Brauchwasseranlage eine Ersparnis in Bezug auf die zu zahlenden Wassergebühren hat, erwächst ihm dieser Vorteil rechtlich nicht aus einer auf Anreize für ein umweltschonendes Verhalten zielenden Regelung der Abwassergebührensatzung, sondern allein aus der gebührenrechtlichen Selbstverständlichkeit, dass man für eine gebührenpflichtige Leistung (Bezug von Frischwasser), die man nicht in Anspruch nimmt, keine Benutzungsgebühr (Frischwassergebühr) entrichten muss. Ebenso we-

nig rechtfertigt sich die Erhebung der vollen Niederschlagswassergebühr daraus, dass das als Brauchwasser genutzte Regenwasser mit einem deutlich höheren Verschmutzungsgrad als Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Denn genau aus diesem Grund unterliegt es der - höheren - Schmutzwassergebühr und für eine zusätzliche (Zweit-)Erfassung als Niederschlagswasser ist gebührenrechtlich kein Raum.

Die einschlägigen Vorgaben der Abwassergebühren- und Beitragssatzung des Beklagten zeichnen sich nach alledem dadurch aus, dass den Gebührenpflichtigen nicht nur keine finanziellen Anreize geboten werden, Wasserressourcen - so wie der Kläger - effizient zu nutzen, sondern die Gebührenpflichtigen, die die Wasserressourcen im Wege der Brauchwassernutzung schonen, sogar gebührenrechtlich benachteiligt werden, indem sie für die Ableitung des gesammelten Regenwassers kumulativ die volle Niederschlagswassergebühr und eine Schmutzwassergebühr, mithin zwei unterschiedliche und sich gegenseitig ausschließende Gebühren, entrichten sollen.

Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem im Gebührenrecht anerkannten Grundsatz der Typengerechtigkeit, nach dem eine Gebühr nicht jedem denkbaren atypischen Einzelfall gerecht werden muss, sondern es ausreicht, wenn sie den Umfang der Benutzung im Regelfall widerspiegelt. Abgesehen davon, dass die Brauchwassernutzung in der Praxis immer mehr an Bedeutung gewinnt, kann es dem Ortsgesetzgeber nicht zustehen, jemanden, der sich im Sinn der Wasserrahmenrichtlinie verhält und dadurch zu den Umweltzielen dieser Richtlinie beiträgt, satzungsmäßig als „atypischen Fall“ zu behandeln.

Schließlich vermag auch der im Abgabenrecht ebenfalls anerkannte Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität das Satzungskonzept des Beklagten nicht zu rechtfertigen. Denn sobald die Satzung einen Umrechnungsschlüssel vorgibt, nach dem die bebaute bzw. befestigte Grundstücksfläche im Fall einer Brauchwassernutzung zu modifizieren ist, bereitet die Berechnung der zu veranlagenden Grundstücksfläche der Verwaltung keinen nennenswerten Mehraufwand. (OVG des Saarlandes, Urteil vom 24.9.2014 - 1 A 481/13 -, juris Rdnr. 57 m.w.N.)

Die eine Modifikation des Grundflächenmaßstabs nicht vorsehende Vorschrift des § 17 Abs. 1 AGBS ist nach alledem mit höherrangigem Recht nicht zu vereinbaren und daher nichtig.

Nach alledem verfügt die Abwassergebühren- und Beitragssatzung somit in Bezug auf die Niederschlagswassergebühr über keine wirksame Maßstabsregelung, da sie für den Fall, dass Regenwasser, das als häusliches Brauchwasser

genutzt und in einem Auffangbehälter mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage gesammelt wird, nicht regelt, dass und in welcher Höhe ein Abschlag von der Quadratmeterzahl der den Auffangbehälter einspeisenden versiegelten Fläche

vorzunehmen ist. Die Höhe eines benutzungsangemessenen Abschlags ist in das Einschätzungsermessen des Satzungsgebers gestellt (Driehaus, a.a.O., § 6 Rdnr. 369 m.w.N.), bei dessen Ausführung die Vorgaben des Äquivalenzprin-

zips und der §§ 6 Abs. 3 Satz 3 KAG, 50a Abs. 4 Satz 3 SWG und des Art. 9 Abs. 1 UAbs. 2 WRRL zu berücksichtigen sind. Die Berufung des Beklagten unterliegt daher der Zurückweisung.

Aus dem Landesverband

10. Kommunaltag Schleswig-Holstein auf der CeBIT

Im Rahmen der CeBIT 2016 haben die kommunalen Landesverbände am 16. März 2016 ihren mittlerweile 10. Kommunaltag durchgeführt und konnten damit ein kleines Jubiläum feiern. Die aus über 40 Verwaltungschefs und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem IT-Bereich bestehende Delegation des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages wurde zunächst von Landesgeschäftsführer Jörg Bülow im Forum Marktplatz Kommune des Public Sector Parks begrüßt.

Zunächst referierte der stellvertretende Chief Information Officer (CIO) des Landes Schleswig-Holstein, Dr. Nils Traes-Wrobel, über die Grundzüge der neuen E-Government-Strategie des Landes. Anschließend stellte Jorge Herdt, zuständiger Projektmitarbeiter von Dataport,

gemeinsam mit Vertretern aus der Praxis die landesweite Kita-Datenbank für die schleswig-holsteinischen Kommunen vor. Schließlich berichtete Oliver Maas vom



Interessierte Zuhörer im Forum Marktplatz Kommune

Begrüßung am Gemeinschaftsstand Schleswig-Holstein: v.l.: Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des SHGT und Rainer Helle, Referatsleiter im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

KomFIT e.V. über den aktuellen Stand für ein Integriertes Antrags- und Fallmanagement, mit dem Verwaltungsleistungen der Kommunen einfach online in Anspruch genommen werden können. Der Geschäftsführer des Einheitlichen Ansprechpartners Schleswig-Holstein, Hans-Jürgen Lucht, zeigte zum Abschluss des Vortrages ein entsprechendes Live-Beispiel.

Anschließend ging es an den Gemeinschaftsstand Schleswig-Holstein, an dem sich neben dem Breitband-Kompetenzzentrum weitere Unternehmen aus Schleswig-Holstein präsentierten. Hier

wurden die Delegationsteilnehmer von dem für Breitband zuständigen Referatsleiter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Rainer Helle, begrüßt. Ein gemeinsamer Imbiss und Fachgespräche rundeten den Kommunaltag ab. Anschließend hatten die Be-

sucher noch ausreichend Gelegenheit für einen individuellen CeBIT-Besuch. Im Vorwege konnten der Gemeindegtag, der Städteverband und der Landkreistag wieder eine Vereinbarung mit der Deutschen Messe AG erzielen, die für alle hauptamtlichen Bürgermeister/innen,

Landräte, Amtsvorsteher, Amtsdirektoren und Leitende Verwaltungsbeamte Schleswig – Holsteins sowie für die IT – Verantwortlichen der Kommunen einen kostenfreien Eintritt zur CeBIT ermöglichte.

Jochen Nielsen

Veranstaltungsankündigung

5. Forum Recht der kommunalen Wirtschaft am 12. Juli 2016 in Kiel



Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag lädt am 12. Juli (09.30 Uhr bis 16.30 Uhr) anlässlich seiner diesjährigen Fachtagung ein in das Wissenschaftszentrum Kiel, Fraunhoferstr. 13. Auch in diesem Jahr behandelt die Tagung aktuelle Themen zur Kommunalwirtschaft und wird unter wissenschaftlicher Leitung moderiert von Prof. Dr. Christoph Brüning, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie von Prof. Dr. Marcus Arndt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht.

Die Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene reformieren derzeit wichtige Rechtsgebiete, die für die kommunale Wirtschaft von besonderem Interesse sind. Aber auch ohne gesetzliche Vorgabe entwickelt die Praxis das Recht weiter, z. B. mit dem neuen Instrument der Richtlinien guter Unternehmensführung. Am 18. April 2016 trat die seit langer Zeit umfassendste Reform des Vergaberechts in Kraft. Hierzu wird Rechtsanwalt Prof. Dr. Marius Raabe referieren.

Zu dem am 6. November 2015 in Kraft getretenen § 2b Umsatzsteuergesetz wird Michael Jenzen aus dem Finanzministerium die wesentlichen Änderungen und Handlungsnotwendigkeiten darstellen.

Zur seit dem 1.1.2016 bestehenden Offenlegungspflicht von Bezügen bei öffentlichen Unternehmen wird Oliver Lehmann aus dem Innenministerium vortragen. Zudem wird Henning Brüggemann, Bürgermeister der Stadt Flensburg, Leitlinien guter Unternehmensführung für Kommunen im Sinne eines Public Corporate Governance Kodex aus Sicht der Praxis präsentieren.

Der Landtag wird noch im 1. Halbjahr 2016 eine umfangreiche Reform des Gemeindegwirtschaftsrechts verabschieden. Rechtsanwalt Prof. Dr. Marcus Arndt wird der Frage nachgehen, ob das Gesetzesvorhaben wirklich ein "Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft" ist.

Dem Bundestag liegt schließlich eine lang erwartete Reform der Konzessionsver-

gabe im Energiewirtschaftsrecht zur Beschlussfassung vor. Prof. Dr. Christoph Brüning wird aufzeigen, was sich für Gemeinden und Netzbetreiber ändern wird. Das Programm der Fachtagung 2016 ist also in besonderer Weise durch aktuelle Entwicklungen geprägt. Wir wollen die neuen Vorschriften erläutern und bewerten und uns dabei mit der Umsetzung der neuen Rechtsgrundlagen, mit entstehenden Rechtsproblemen und mit deren Einordnung in die Entwicklung des jeweiligen Rechtsgebietes befassen.

Mit dem 5. "Forum Recht der kommunalen Wirtschaft" bietet der Gemeindegtag Bürgermeistern und Amtsverwaltungen, Werkleitern, Vorständen und Mitarbeitern in kommunalen Betrieben, Gemeindegvertretern und Verwaltungsmitarbeitern, Angehörigen beratender Berufe sowie allen anderen am Recht der kommunalen Wirtschaft Interessierten Gelegenheit zur Teilnahme an einer von erstklassigen Rechtsexperten aus Wissenschaft, Anwaltschaft und Verwaltung gestalteten Fachtagung.

Anmeldungen nimmt die Geschäftsstelle des SHGT unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Gemeinde/ Amt/ Einrichtung, Telefonnummer) per Fax (0431-57005054) oder e-Mail: (info@shgt.de) entgegen. Es wird darum gebeten, den Unkostenbeitrag i.H.v. 30,- € incl. 19 % MwSt umgehend auf das Konto des SHGT, IBAN: DE71 2105 0170 0000 1733 85 bei der Förde Sparkasse mit Namensangabe unter dem Stichwort "Kommunalforum" zu überweisen. Er enthält bereits die Kosten für Kaffee und Mittagssnack.

Delegation aus Rumänien besucht Malente

Am Freitag, 18.03.2016, empfing Landesvorsitzender Michael Koch eine Delegation aus der rumänischen Stadt Amara, die sich im Kreis Ostholstein über Struktur und Aufgaben der deutschen Kommunalverwaltung informierte.

Die dreiköpfige Delegation unter Leitung des Bürgermeisters der Stadt Amara, Victor Moraru (rechts außen), wurde begleitet von der Leiterin des Europabüros in Amara, Daniela Bunea (2. von links) sowie der büroleitenden Beamtin der Stadtver-

waltung Amara, Larisa Mihai (2. von rechts). Gemeinsam mit Volker Lohr (links außen), der im Auftrag des Senioren-Experten-Services (SES) die Stadt Amara berät, erläuterte Michael Koch die kommunale Verwaltungsstruktur sowie die Aufgaben und Entscheidungsspielräume kommunaler Selbstverwaltungen. Eine wichtige Rolle spielte dabei die finanzielle Ausstattung der Kommunen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung. Darüber hinaus diskutierten die rumäni-



Delegation aus Rumänien mit Michael Koch, Landesvorsitzender des SHGT (Mitte)

schen Gäste mit Michael Koch und Volker Lohr städtebauliche Fragen. Von besonderem Interesse der rumänischen Delegation war die Bedeutung kommunaler Spitzenverbände. Michael Koch hob hervor, dass die Kommunen eine starke, partei-politisch unabhängige Interessenvertretung nach außen benötigen. Am Beispiel des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages erläuterte er die Vielfalt und Stärke der Interessenvertretung gegenüber Politik und Regierung, aber auch

in der Kommunikation mit den Medien und anderen Verbänden.

Beeindruckt zeigte sich die rumänische Delegation von dem in der Gemeindeordnung gesetzlich abgesicherten Beteiligungsrecht der kommunalen Landesverbände zu Entwürfen von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die die Selbstverwaltung der Kommunen berühren.

Die rumänischen Kommunen können auf eine vergleichbare Interessenvertretung,

wie sie die Gemeinden durch den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag und auf Bundesebene durch den Deutschen Städte- und Gemeindebund haben, nicht zurückgreifen.

Ebenfalls beeindruckt war die Delegation - neben der Außenwirkung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages bei der Interessenvertretung der Kommunen - von der Vielfalt und Schnelligkeit, mit der der Verband seine Mitglieder z. B. über Gesetzesvorhaben und deren Umsetzung mit Praxisanleitungen informiert.

Bürgermeister Victor Moraru erläuterte, dass in Rumänien derzeit an einer neuen Kommunalverfassung gearbeitet wird. Malentes Bürgermeister Michael Koch wünschte Victor Moraru, dass die rumänischen Kommunen dabei von einer starken Gemeinsamkeit bei der Erreichung ihrer Ziele getragen werden und verwies auf den im Fußballsport bekannten symbolischen "Geist von Malente", der in einem der bundesweit bekanntesten Trainings- und Ausbildungszentren des Fußballs, dem heutigen Uwe-Seeler-FußballPark des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes in Malente, geboren wurde.

Zum Abschluss ihres Besuches in Malente besuchte die rumänische Delegation die Verbandssportschule und informierte sich dabei über die Struktur der Sportverbände und Vereine sowie deren Finanzierung.

Michael Koch, Kreisverbandsvorsitzender

Infothek

Gemeindetag äußert sich zur Reform des Gemeindefinanzrechts

In einer Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 13. April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag zur geplanten Reform des Gemeindefinanzrechts Stellung genommen. Dabei hat der Gemeindetag betont, dass die Menschen den Kommunen und den Kommunalunternehmen hohes Vertrauen entgegenbringen. Gemäß einer im Februar 2016 veröffentlichten Forsa-Umfrage haben 75 % der Menschen Vertrauen in die kommunalen Unternehmen. Damit liegen diese weit vor anderen Institutionen, wie z. B. den Gewerkschaften, den Medien oder den Banken. 91 % der Befragten sind zufrieden oder sehr zufrieden mit der Leistung ihres jeweiligen kommunalen Unternehmens vor Ort. Der Gemeindetag hat darauf hingewiesen, dass die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden auch dadurch in den letzten Jahren zuge-

nommen hat, dass die Gemeinden im stärkeren Maße wieder selbst die Daseinsvorsorge für die Menschen sicherstellen müssen. Als Beispiele sind die Bereiche Breitbandversorgung, Energiewirtschaft, Nahversorgung oder gerade beginnend die Ärzteversorgung zu nennen.

Zur Gesetzgebung haben wir empfohlen, sich bei der Weiterentwicklung des im Prinzip bewährten Gemeindefinanzrechts auf das Wesentliche zu konzentrieren. Außerordentlich begrüßt haben wir daher die geplante Einführung eines neuen § 101a der Gemeindeordnung mit dem Ziel, die energiewirtschaftliche Betätigung von Gemeinden und insbesondere die Investition von Gemeinden in Anlagen erneuerbarer Energien künftig zu privilegieren und deutlich zu erleichtern. Dies sei auch notwendig für die dauerhafte Akzeptanz der Energiewende, damit gerade bei Anlagen erneuerbarer Energien (z. B. Windkraft) nicht nur die Belas-

tungen die Allgemeinheit treffen, sondern auch Erträge zugunsten der Allgemeinheit erzielt werden können.

Außerdem haben wir die geplante Änderung von § 101 der Gemeindeordnung als dringend notwendig begrüßt, damit das starke Engagement gerade einiger Stadtwerke beim Glasfaserausbau in Schleswig-Holstein rechtlich abgesichert werden kann. Begrüßt haben wir auch die geplante Beschleunigung des Anzeigeverfahrens bei der Aufnahme gemeindefinanzwirtschaftlicher Betätigung, jedoch haben wir die Wirksamkeit des Gesetzentwurfes in dieser Hinsicht angezweifelt. Zu diesem wie zu anderen Aspekten haben wir konkrete Änderungsvorschläge gegenüber der Landespolitik unterbreitet. Kritisiert haben wir zahlreiche neue bürokratische Lasten in dem geplanten Gesetzentwurf. Zu zahlreichen weiteren geplanten Gesetzesänderungen haben wir darauf hingewiesen, dass diese mehr Fragen als Antworten aufwerfen. Wir plädierten daher – wie in unserer gemeinsamen mit dem Städteverband Schleswig-Holstein abgegebenen schriftlichen Stellungnahme (Landtagsumdruck 18/5383, siehe auch

www.shgt.de), es bei der Gesetzesüberarbeitung im Wesentlichen bei den §§ 101, 101 a und der Überarbeitung des Anzeigeverfahrens in § 108 der Gemeindeordnung zu belassen.

Kinderbetreuung: Gemeindetag betont Erfolg der Kommunen und Herausforderungen durch weiteren Ausbau und die Kosten

In einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag den großen Erfolg der schleswig-holsteinischen Kommunen beim Ausbau der Kinderbetreuung hervorgehoben und auf die großen Herausforderungen durch den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung und die damit verbundene Kostenbelastung für die Gemeinden hingewiesen. Die Stellungnahme des SHGT (Ltgs.-Umdruck 18/5841) kann auf der Internetseite www.shgt.de eingesehen werden.

Darin weisen wir darauf hin, dass Schleswig-Holsteins Gemeinden im bundesweiten Vergleich der westdeutschen Flächenländer führend beim Ausbau der Kleinkinderbetreuung sind. Im Jahr 2015 haben die Kommunen in Schleswig-Holstein mit 31,4 % die höchste Betreuungsquote im Vergleich der westdeutschen Flächenländer erreicht. Nur in den Stadtstaaten und in den ostdeutschen Bundesländern steht eine höhere Quote von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder zur Verfügung. Die Zahl der betreuten unter dreijährigen Kinder hat sich in Schleswig-Holstein seit 2009 mehr als verdoppelt. Von 2009 bis 2015 wurden über 11.000 Betreuungsplätze neu geschaffen. Im gleichen Zuge ist auch die Betreuungsquote der drei- bis sechsjährigen Kinder in Schleswig-Holstein von 90,7 % in 2012 auf 94,4 % in 2015 angestiegen.

Besonders ausgeprägt ist der starke Trend zur Ganztagsbetreuung. Im Jahr 2009 wurden in Schleswig-Holstein 16,7 % aller Kinder durchschnittlich mehr als 7 Stunden pro Tag betreut. Im Jahr 2015 waren es schon 32,4 %.

Dabei gehen wir davon aus, dass der Ausbau der Betreuung noch nicht beendet ist. Wir erwarten eine weitere Steigerung des Betreuungsbedarfes bei den unter dreijährigen Kindern sowohl in den Kommunen mit jetzt schon hoher Betreuungsquote als auch in den Kommunen mit jetzt noch unterdurchschnittlicher Betreuungsquote. Außerdem gehen wir von einer weiteren Steigerung des Betreuungsumfanges in Richtung Ganztagsbetreuung aus. Ausbau und Unterhaltung der Kinderbetreuung gehören damit weiterhin zu den größten Herausforderungen für die Kommunen.

Wir haben weiterhin auf die große Kos-

tenbelastung hingewiesen, die damit für die Kommunen verbunden ist. 2009 waren in den Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein insgesamt 14.850 Personen beschäftigt. Bis 2015 ist diese Zahl auf 20.982 angestiegen. Die strukturellen Kosten des Personals sind durch eine Aufwertung im Tarifabschluss vom Juli 2009 und die weitere deutliche Verbesserung bei der Eingruppierung durch den Tarifabschluss von Herbst 2015 deutlich angestiegen.

Wir haben in der Stellungnahme auch auf die deutlichen Fortschritte bei der finanziellen Förderung durch das Land hingewiesen. Gleichwohl ist eine nachhaltige Finanzierung der Kinderbetreuung damit noch nicht gesichert. Daher fordern wir, alle finanziellen Spielräume für eine weitere Dynamisierung und Anpassung der Landesförderung für die Betriebskosten zu nutzen. Insbesondere sollten die für das sogenannte Kita-Geld (ein monatlicher Beitragszuschuss von bis zu 100,00 Euro für die Eltern von betreuten Kindern unter drei Jahren) ab 2017 vorgesehenen Mittel stattdessen dafür genutzt werden, die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen durch höhere Betriebskostenzuschüsse (Aufstockung der seit Jahren auf 70 Mio. Euro gedeckelten Mittel gemäß § 18 FAG) zu nutzen.

Energiewendeministerium fördert die Energetische Stadtsanierung nun auch für kleine Kommunen

Am 01. Mai 2016 ist die Förderrichtlinie des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume „Energetische Stadtsanierung – KfW 432, Ko-Förderung ländlicher Raum“ in Kraft getreten, die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein am 02. Mai 2016 veröffentlicht wurde (Seite 379). Damit wird endlich eine langjährige Forderung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages erfüllt, worüber wir uns sehr freuen.

Mit dieser Richtlinie können alle Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion einen Zuschuss des Landes in Höhe von 20 % der förderfähigen Gesamtkosten (bei Empfängern von Fehlbetragszuweisungen 30 %) für Maßnahmen im Rahmen des Programms der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Nr. 432 – Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanagement“ erhalten. Die KfW fördert diese Maßnahmen mit einem Zuschuss in Höhe von 65 %. Mit der zusätzlichen Landesförderung ist eine Bezuschussung der Quartierskonzepte etc. mit 85 % bis 95 % möglich. Bisher hatte das Land bereits den zentralen Orten einen ergänzenden Zuschuss aus Mitteln der Wohnraumförderung angeboten. Gemeinden ohne zentralörtlichen Status konnten bisher nur den Zuschuss der KfW in Höhe von 65 %

erhalten. Aus Sicht des Gemeindetages musste diese Ungerechtigkeit beseitigt werden, weshalb die neue Förderrichtlinie außerordentlich zu begrüßen ist. Nachfolgend verweisen wir auf die zu diesem Anlass herausgegebene Medieninformation des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, der Investitionsbank Schleswig-Holstein und der Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein:

„Das KfW-Förderprogramm 432 „Energetische Stadtsanierung“ bietet die Chance, Quartiere mit Blick auf die Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude und der Infrastruktur umfassend zu betrachten. In Schleswig-Holstein wurden bereits über 20 integrierte Quartierskonzepte für energetische Sanierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Förderprogramms erfolgreich entwickelt. Für Kommunen, die eine überörtliche Funktion erfüllen, stellt das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten seit einiger Zeit einen ergänzenden Zuschuss bereit. Die guten Erfahrungen führten zu einer hohen Nachfrage bei den kleineren Kommunen, deshalb unterstützt das Land Schleswig-Holstein nun auch kleine Kommunen mit einem ergänzenden Zuschuss bei der Erstellung von Quartierskonzepten im Sinne der energetischen Dorfentwicklung.

Mit einem ganzheitlichen Ansatz gehen die Quartierskonzepte über die Betrachtung der Einzelobjekte hinaus und richten den Blick auf den Gebäudebestand und die Energieversorgung eines gesamten Quartiers. Unter Beachtung wohnungswirtschaftlicher sowie demografischer Aspekte zeigen diese Konzepte die technischen und wirtschaftlichen Energieeinsparpotenziale auf. Des Weiteren werden regionale Wärmepotentiale ermittelt und Möglichkeiten einer möglichst CO₂-freien Wärmeversorgung im Quartier aufgezeigt. Kommunen erhalten durch intensive Information, professionelle Koordination und Moderation die Möglichkeit, energetische Maßnahmen unter Beteiligung der maßgeblichen Akteure zu identifizieren. Dafür stellt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bis Ende 2017 ein Sonderkontingent von 250.000 Euro zur Verfügung.

Ziel des Landes ist es, bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu haben. Dies geht nur mit Unterstützung der Kommunen, da sowohl die energetische Sanierung als auch die möglichst CO₂-freie Wärmeversorgung nur lokal umgesetzt werden können. „Energiewende und Klimaschutz findet in großem Maße in den Kommunen statt. Hier gibt es ein starkes Engagement, die Energiewende aktiv zu unterstützen und die Klimaziele zu erreichen. Mit unserer Förderung unterstützen wir gezielt kleinere Kommunen, die bislang nur von einem Teil der

Förderprogramme erfasst waren. Damit schließen wir eine Lücke", so Minister Robert Habeck im Zuge der Richtlinienveröffentlichung am 3. Mai 2016.

Das Energiewendeministerium gewährt deshalb für integrative Quartierskonzepte Zuschüsse von 20 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten für kleine Kommunen. Dies erfolgt zusätzlich zur Förderung aus dem KfW Programm „Energetische Stadtsanierung“, so dass Quartierskonzepte mit insgesamt 85 Prozent, bei Gemeinden, die eine Fehlbetragszuweisung erhalten bis 95 Prozent, bezuschusst werden können. Zudem kann im Anschluss ein Sanierungsmanagement bis zu drei Jahre (bzw. fünf Jahre) lang gefördert werden, um konkrete Maßnahmen aus dem Konzept der energetischen Dorfsanierung umzusetzen. Das Förderprogramm steht Kommunen und deren Eigenbetrieben zur Verfügung, die Fördermittel können z.B. an Stadtwerke oder Wohnungsunternehmen weitergeleitet werden. Voraussetzung für den Landeszuschuss ist der Nachweis eines positiven Förderbescheids der KfW im Programm „Energetische Stadtsanierung“. Die Bedingungen der ergänzenden Förderung durch das MELUR wurden in der Richtlinie "Energetische Stadtsanierung – KfW 432, Ko-Förderung ländlicher Raum" am 02. Mai 2016 im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) ist die zentrale Anlaufstelle für die Beratung zu dem Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“ sowie für die Bewilligung des ergänzenden Landeszuschusses. Zur Unterstützung kleinerer Kommunen bei der Antrags-

stellung und der Konzeptentwicklung bietet die IB.SH im Rahmen der Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) eine kostenlose Initialberatung an. Weitere Informationen zu diesem Programm erhalten interessierte kommunale Akteure bei der IB.SH Energieagentur unter der Tel.: 0431 / 9905-3001. Förderanträge können bei der IB.SH eingereicht werden.“

Gesellschaft für Energie und Klimaschutz unterstützt Gemeinden bei vielfältigen Projekten

Mit der EnergieOlympiade ist die Unterstützung für Kommunen durch die EKSH besonders augenfällig. Noch stehen die Ausschreibungsdetails nicht endgültig fest, in deren Erarbeitung die kommunalen Landesverbände eingebunden sind. Ein gutes Energiesparprojekt der Kommune passt aber immer in eine der Disziplinen und es lohnt sich finanziell wie immateriell, bei diesem Wettbewerb mitzumachen, zeigt sich so doch bereits in der Teilnahme ein hervorstechendes kommunales Engagement für Energie- und Kosteneinsparung sowie Klimaschutz. Die Ausschüttung von erneut rund 100.000 Euro ist für einen regionalen Wettbewerb auf diesem Gebiet nicht selbstverständlich und soll die Positionierung Schleswig-Holsteins als Energiewendeland auch kommunal stärken. Die Veröffentlichung der Siegerprojekte und Einreichungen in einer Broschüre sowie im Internet soll die Verbreitung der guten Ideen ebenso steigern wie die Siegerehrung, die als kommunales Ereignis Ausstrahlungswirkung entfaltet und allen interessierten Kommunen die Möglichkeit

zur Vernetzung und zum Austausch bietet.

Als Fördereinrichtung für den Klimaschutz ist die EKSH auch darüber hinaus Ansprechpartner der Kommunen. In einem aktuellen Projekt werden derzeit bis zu 15 Kommunen gesucht, die an einem von der deutschen Energieagentur dena durchgeführten Weiterbildungsprogramm zur energieeffizienten Kommune teilnehmen wollen. Am Ende eines solchen, insbesondere für kleinere Kommunen und die Amtsebene gedachten Programms steht ein gemeinsam erarbeitetes und abgestimmtes Klimaschutzkonzept, das wiederum Grundlage für die Einwerbung der umfangreich angebotenen Bundesfördermittel für Klimaschutzmaßnahmen sein kann. Die Kosten für dieses Weiterbildungsangebot werden gemeinsam von der SH Netz AG und der EKSH getragen, sodass der Kommune außer der Arbeitszeit des für die Weiterbildung abgestellten (leitenden) Mitarbeiters keine finanziellen Verpflichtungen entstehen – außer denjenigen, die sie im Rahmen des Programms für sich selbst auferlegt. Das Programm hat den Charme und den Anspruch, dass die Kommune ein zu ihr passendes Programm selbst entwickelt. Dies erhöht erfahrungsgemäß die Chance auf spätere Umsetzung.

Die Förderung der Elektromobilität steht im Mittelpunkt einer soeben gestarteten Aktion gemeinsam mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR), den Aufbau von fünfzig Ladestationen in Kommunen des Landes zu fördern. Hier übernimmt die EKSH die Abwicklung und Evaluation.

Kommunale Energieprojekte raus aus den Schubladen ...

ENERGIEOlympiade

... und 100.000 € gewinnen!

**Neuer Wettbewerb
Anfang September 2016**

www.energieolympiade.de

Termine:

08.06.2016: Landesvorstand SHGT

16.06.2016: Zweckverbandsausschuss

07.-09.07.2016: Bürgermeisterstudienfahrt

12.07.2016: 5. Forum Recht der kommunalen Wirtschaft

15.07.2016: Delegiertenversammlung des SHGT

20.07.2016: Landesvorstand SHGT

20.07.2016: Parlamentarischer Abend

12.10.2016: 8. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Innovative Feuerwehren gesucht!

Feuerwehren können sich ab sofort mit ihren Ideen und Projekten zur Schadenverhütung um den Innovationspreis „IF Star“ bewerben. Mit diesem zeichnen die öffentlichen Versicherer in Kooperation mit dem Deutschen Feuerwehrverband (DFV) alle zwei Jahre besonders innovative Feuerwehren aus.

In diesem Jahr verleihen sie den Preis bereits zum vierten Mal. Die drei besten Projekte werden mit Preisgeldern von insgesamt 10.000 Euro honoriert. Bewerbungsschluss ist der 30. Juni 2016. Teilnehmen können Feuerwehren, die bei einem Einsatz durch eine innovative Technik oder Taktik einen Personen- oder Sachschaden

vermieden oder verringert haben. Auch Bewerbungen mit neuartigen Ideen zur Schadenverhütung, die noch nicht umgesetzt wurden, sind möglich. Dr. Katrin Burkhardt, Mitglied des Vorstands beim Verband öffentlicher Versicherer, erklärt: „Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren zeigen, dass die Feuerwehren viele und gute Ideen haben, um Schäden zu verhüten. Diese möchten wir mit dem IF Star entsprechend würdigen und auch anderen Feuerwehren zugänglich machen.“ Ziel der Auszeichnung ist es, nach neuen Ideen und guten Erfahrungen in den Feuerwehren zu suchen. Diese Konzepte sollen andere Feuerwehren dann kennenlernen und übernehmen oder auch weiterentwickeln können.

Damit sollen Innovationen im Feuerwesen bundesweit vorangetrieben werden. „Die Verleihung des IF Star fördert den Erfahrungsaustausch unter den Feuerwehren. Sie ermöglicht es, sinnvolle Neuerungen vorzustellen, die aus der Praxis heraus entwickelt wurden und von anderen in die Praxis übernommen werden können“, sagt DFV-Präsident Hartmut Ziebs.

Bewerbungen für den IF Star können Feuerwehren bis zum 30. Juni 2016 beim Verband öffentlicher Versicherer einreichen. Die Gewinner werden zur Delegiertenversammlung des DFV am 12. November 2016 in München eingeladen. Flyer und Anmeldung: www.foev.de/if-star

Pressemitteilung

SHGT vom 29.4.2016

Erfolgreiche Anträge aus Schleswig-Holstein: Bund fördert Breitbandausbau

„Wir freuen uns, dass zwei Glasfaserprojekte aus Schleswig-Holstein von der Bundesregierung gefördert werden und damit der Breitbandausbau durch kommunale Projekte weiter beschleunigt wird“, sagte Jörg Bülow, Vorsitzender des Breitbandkompetenzzentrums Schleswig-Holstein anlässlich der Übergabe von Förderbescheiden durch Bundesminister Alexander Dobrindt am 28. April 2016.

„Wir hoffen, dass der Erfolg der beiden Zweckverbände Signalwirkung hat und sich weitere schleswig-holsteinische Kommunen und Zweckverbände mit Anträgen in späteren Förderaufrufen am Bundesförderprogramm beteiligen. Das Förderpro-

gramm bietet die einmalige Chance, die kommunalen Kosten für den Breitbandausbau zu senken.“, so Bülow weiter.

„Die Kommunen und das Land hatten sich stark dafür eingesetzt, dass der Bund auch die Schaffung kommunaler Infrastruktur im Rahmen von Betreibermodellen gleichberechtigt fördert“, fährt Bülow fort. Der Erfolg der Anträge aus Schleswig-Holstein bestätige die Strategie der Kommunen, selbst den Bau von Glasfasernetzen anzupacken.

Im Rahmen eines feierlichen Festaktes wurden am Donnerstagabend in Berlin die ersten Förderbescheide für den infrastrukturellen Breitbandausbau über-

geben. Mit dabei waren auch zwei Projekte aus Schleswig-Holstein.

Der Zweckverband Breitbandversorgung Steinburg erhält 3,8 Mio. €, der Breitbandzweckverband Schlei-Ostsee knapp 4,4 Mio €. Beide Zweckverbände erhalten damit die Summen, die auch beantragt wurden. Der Antragsstellung ging eine umfangreiche Erstellung von Plänen, Unterlagen und Berechnungen voraus. Dabei wurden die Zweckverbände vom Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein und der IB.SH unterstützt und begleitet.

Im Rahmen der Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland stellt der Bund knapp 2 Mrd. € an Fördermitteln zur Verfügung. Die Anträge mit den meisten Punkten erhalten Fördermittel für den Breitbandausbau. Im Laufe des Jahres 2016 wird es neben dem aktuell laufenden 2. Aufruf, noch weitere Aufrufe zur Stellung von Förderanträgen geben.

Personalnachrichten

Carsten Behnk zum neuen Bürgermeister von Eutin gewählt



Bei der Eutiner Bürgermeisterwahl am 28. Februar 2016 wurde der parteilose und von der CDU unterstützte Kandidat Carsten Behnk zum Nachfolger von Klaus-Dieter Schulz gewählt. Der 48-jährige Verwaltungswirt konnte sich mit 71,3 Prozent gegen die 46-jährige Gegenkandidatin Regina Poersch (SPD) durchsetzen. Behnk, der seit 2008 Geschäftsführer der Kulturstiftungen und Leiter des Fachdienstes Bildung, Kultur und Sport des Kreises Ostholstein ist, übernimmt das Amt zum 1. August 2016. Der SHGT gratuliert Carsten Behnk herzlich zur Wahl und wünscht dem neuen Amtsinhaber viel Erfolg.

Heiko Müller erneut als Bürgermeister von Heiligenhafen bestätigt

Bei der Bürgermeister-Stichwahl in Heiligenhafen am 6. März 2016 wurde Heiko Müller erneut im Amt bestätigt. Der parteilose Amtsinhaber konnte dabei 53,3 Prozent der Stimmen auf sich vereinen und setzte sich damit gegen die ebenfalls parteilose, aber von der SPD unterstützte



Gegenkandidatin Ellen Schülke durch. Die nunmehr dritte Amtszeit beginnt für Heiko Müller am 1. Juni 2016. Der SHGT gratuliert Heiko Müller herzlich zur Wahl und wünscht für die weiteren sechs Dienstjahre viel Erfolg.

Jan Wiegels als Bürgermeister von Mölln bestätigt



Bei der Bürgermeisterwahl in Mölln am 28. Februar 2016 wurde Jan Wiegels in seinem Amt bestätigt. Von den etwa 7.200 gültigen Stimmen konnte der Amtsinha-

ber (SPD) rund 65 Prozent auf sich vereinen. Auf die 41-jährige Gegenkandidatin Anja Reimann (CDU) entfielen rund 35 Prozent. Der 56-Jährige tritt damit nach seiner Amtsübernahme 2010 eine weitere Amtsperiode an.

Der SHGT gratuliert Jan Wiegels herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.

Niels Schmidt bleibt Bürgermeister von Wedel



Bei der Bürgermeisterwahl in Wedel am 28. Februar 2016 wurde Bürgermeister Niels Schmidt in seinem Amt bestätigt. Der parteilose und von CDU und FDP unterstützte Amtsinhaber wurde mit 54,4 Prozent der Stimmen wiedergewählt und setzte sich damit gegen die Kandidatin Claudia Wittburg durch. Die 36-Jährige war ohne die Unterstützung einer der Ratsfraktionen angetreten. Schmidt tritt damit nach seiner Amtsübernahme im Jahr 2004 den Dienst für eine weitere Amtsperiode an.

Der SHGT gratuliert Niels Schmidt herzlich zur Wahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.

Buchbesprechungen

Appell/Baumgart

Das Beste aus der Amtsglocke Bewährtes und Neues

Gedichte, Humoriges, Ansprachen,

Anekdoten, Verse, Sprüche

2015, 186 Seiten, kartoniert, 14,80 €
Format 12,5 x 20,0 cm
ISBN 978-3-8293-1190-8

„Das Beste aus der Amtsglocke“ enthält neben den besten Anekdoten, Weisheiten, Sprüchen und Reimen aus kommunalen Behörden, Amtstuben, Gremien

und Organisationen der bisherigen Bände neue interessante und amüsante Begebenheiten vor allem aus dem kommunalen Bereich. So lädt auch dieser Band wieder zur unterhaltsamen Lektüre ein.

„Das Beste aus der Amtsglocke“ vereint Bewährtes und Neues in einer Ausgabe. Der Band ist eine hervorragende Quelle für alle, die ihre Reden, Grußworte und Glückwünsche mit einem schönen oder heiteren Spruch oder Reim auflockern möchten.

In 13 Kapiteln finden Bürgermeister und Räte, Beamte, Richter und Advokaten Passendes zu verschiedenen Anlässen – von Heiterem, das zum Lachen und Schmunzeln anregt, bis hin zu Nachdenklicherem.

Im Übrigen ist „Das Beste aus der Amtsglocke“ ein ideales Geschenk zu Geburtstagen, Jubiläen und Ehrungen sowie ein passendes Präsent für viele weitere Anlässe und Gelegenheiten. Das Buch lässt Angehörige des Öffentlichen Dienstes und ehrenamtlich tätige Mandatsträger ebenso schmunzeln oder auch herzlich lachen wie Vereinsvorsitzende und alle Bürgerinnen und Bürger, die sich für kleine Geschichten und Begebenheiten aus dem kommunalen Alltag interessieren.

Ehrenbürgermeister Dr. Ehrhart Appell kann nach über 40 Jahren kommunaler Praxis auf einen reichen Kenntnisstand und Erfahrungsschatz zurückgreifen. Fides Baumgart hat an treffender Stelle ihre Illustrationen beigezeichnet.

Schaetzell / Busse / Dirnberger / Stange
**Baugesetzbuch /
Baunutzungsverordnung
Verordnung über die bauliche
Nutzung der Grundstücke (BauNVO)**
Kommunal- und Schul-Verlag
24. Nachlieferung, Januar 2016
2560 Seiten, Loseblattausgabe
(in 2 Ordnern)
Format 16,5 x 23,5 cm
Bezugspreis: 139,00 €
ISBN 978-3-86115-922-3

Die Verfasser erläutern das BauGB und die BauNVO in einer nicht nur für Juristen verständlichen Sprache. Der Verlagstitel trägt mit seiner anschaulichen Darstellungsweise dazu bei, dass alle mit dieser komplexen Rechtsmaterie befassten Institutionen und Personen diesen betont praxisorientierten Kommentar für ihre tägliche Arbeit problemlos nutzen können. Das BauGB beinhaltet u.a. die Einführung der Umweltprüfung und das Monitoring als Regelverfahren für alle Planungsebenen, die Stärkung der Bedeutung des Flächennutzungsplans als vorbereitender Bebauungsplan, die Aufstellung des Bebauungsplans in Bestandsgebieten im

vereinfachten Verfahren, die Gewährleistung der Kaufkraft der Innenstädte und Gemeinden durch restriktive Regelungen des Einzelhandels, die Einführung einer Rückbauverpflichtung für den Außenbereich, die Aufnahme von Biogas-Anlagen im landwirtschaftlichen Kontext als privilegierte Nutzungen, die Standardisierung des Umliegungsverfahrens im unbeplanten Innenbereich, die Vereinfachung und Erweiterung der Regelungen über die Beachtlichkeit von Verfahrens- und Formfehlern.

Das Werk gliedert sich in Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Einführung zum BauGB, Text des BauGB im Zusammenhang, Kommentierung des BauGB, Einführung zur BauNVO, Text der BauNVO im Zusammenhang, Kommentierung zur BauNVO, wichtige begleitende Rechtsvorschriften, Satzungsmuster, Stichwortverzeichnis.

Dönig-Poppensieker/Krautzberger
**Aktuelle Fragen des Bau- und
Planungsrechts**

Kommunal- und Schul-Verlag
Filderstädter Baurechtstage 2011
*Schriftenreihe der Freiherr vom Stein-
Akademie für Europäische
Kommunalwissenschaften, Band 3*
Tagungsband 2012, 176 Seiten,
kartiert, 29,80 €
ISBN: 978-3-8293-1031-4

Am 30. Juli 2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung der Städte und Gemeinden“ in Kraft getreten. Das Anliegen des neuen Gesetzes ist es, vor allem die städtebauliche Dimension, der die Gemeinden bei ihren Vorgaben zur örtlichen Bodennutzung Rechnung tragen sollen, gesetzlich abzusichern.

Dies betrifft namentlich die Änderungen im Recht der Bauleitplanung, des städtebaulichen Vertrags und des Besonderen Städtebaurechts (Sanierung, Stadtbau). Darüber hinaus will das Gesetz bessere Voraussetzungen schaffen für den Ausbau der Windenergienutzung, Regelungen zur Absicherung des Repowering und die erleichterte Nutzung von Photovoltaikanlagen auch im Außenbereich.

Bebauungs- und Flächennutzungspläne können, ja müssen Klimaschutzziele Rechnung tragen. Die Planungspraxis steht nun vor der Aufgabe, insbesondere die neuen Auflagen umzusetzen.

Die Beiträge der Fachleute der Gesetzgebung und der Praxis greifen die wichtigsten praxisrelevanten Fragen auf. Sie bieten eine Dokumentation über den aktuellen Stand der Umsetzung und Anwendung der BauGB- und BauNVO Novellen und weiterer aktueller planungsrechtlicher Fragen, diskutieren Probleme

der Novelle aus Praxissicht und arbeiten Lösungsansätze für die Praxis heraus.

Karl-Heinz Mücke
**Brandschutzgesetz Schleswig-
Holstein mit weiteren Regelungen
für das Feuerwehrwesen
(Feuerwehr-Anhang)**

Kommunal- und Schul-Verlag
18. Nachlieferung - Mai 2015
1284 Seiten, Loseblattausgabe (Format
16,5 x 23,5 cm): 99,00 €
ISBN-Nr.: 978-3-8293-0111-4

Ziel des allseits eingeführten und anerkannten Kommentars und seines reichhaltigen Anhangs ist es, allen mit dem Feuerwehrwesen befassten Personen und Institutionen in Schleswig-Holstein eine praxisnahe Arbeits- und Orientierungshilfe an die Hand zu geben. Alle Regelungen des Brandschutzgesetzes werden kompetent, anschaulich und verständlich erläutert.

Die Aufgabenverteilungen in den Bereichen Feuerwehrwesen und Gefahrenabwehr sind übersichtlich und nachvollziehbar erläutert.

Ebenso werden die Rechte der Feuerwehr im Einsatzgeschehen eindeutig und klar beschrieben; dies gilt insbesondere auch für das Kostenrecht und die Gebührensalkulation. Die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, ihre soziale Absicherung und Entschädigung sowie die Wahlverfahren in der FF werden eingehend behandelt. Die aktuelle Ausgabe berücksichtigt die neuesten Rechtsänderungen, Urteile und Entscheidungen.

Die stets umfassende aktuelle und zuverlässige Praxis-Kommentierung über den Brandschutz in Schleswig-Holstein eignet sich für alle Freiwilligen, Berufs- und Betriebs-Feuerwehren, aktiven Mitglieder und Kommunalverwaltungen.

Donalies/Hübner-Berger
**Gesetz über die Mitbestimmung der
Personalräte (Mitbestimmungsgesetz
Schleswig-Holstein)**

Stand: inkl. 11. Nachlief. Apr. 2015
402 Seiten, Loseblattausgabe, 59,00 €
Format 16,5 x 23,5 cm
ISBN 978-3-88061-960-9

Mit dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein sind die innerdienstlichen Interessen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gewahrt. Durch die demokratisch legitimierten Personalvertretungen nehmen sie an den der Mitbestimmung unterliegenden Entscheidungen der Verwaltung teil.

Mit der sehr anschaulichen, praxisorien-

tierten und leicht verständlichen Praxis-kommentierung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein ist gewährleistet, dass auch den nicht ständig und speziell damit befassten Personen die Bewältigung dieser komplexen Rechtsmaterie wesentlich erleichtert wird. Sie berücksichtigt alle ergangenen Änderungen des MBG Schl.-H. sowie die aktuelle Rechtsprechung und die Erfahrungen in der Praxis. Die einzelnen Mitbestimmungstatbestände werden ausführlich erläutert; ebenso werden Reichweite und Grenzen der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte aufgezeigt.

Die Vorschriften sind auch dann anzuwenden, wenn eine Einrichtung zwar privatrechtlich organisiert, deren Kapitalmehrheit sich aber in der öffentlichen Hand befindet und die Einrichtung dadurch deren Einflussnahme unterworfen ist.

Der Praxis-Kommentar richtet sich an die gesamte öffentliche Verwaltung, Personal- und Betriebsräte, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlich-rechtlichen Bereichs, Aus- und Fortbildungsinstitute, Gerichte und Rechtsanwälte, kurz alle mit der Mitbestimmung befassten Institutionen und Personen.

PRAXIS DER KOMMUNAL- VERWALTUNG

Landesausgabe Schleswig-Holstein

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich)

Herausgegeben von:

Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG

65026 Wiesbaden, Postfach 3629 1

Telefon, (0611) 8 80 86-10,

Telefax (0611) 8 80 86 77

www.kommunalpraxis.de

e-mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende 500. Nachlieferung

(August 2015, Preis € 74,90) enthält:

J 6a – Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG) Von Prof. Dr. jur. habil. Jens M. Schubert, Leiter des Bereichs Recht und Rechtspolitik der Bundesverwaltung der Gewerkschaft ver.di sowie apl. Professor für Arbeitsrecht und Europäisches Recht, Leuphana Universität Lüneburg, und Prof. Dr. rer. publ. Torsten Schaumberg, Pro-

fessor für Sozialrecht, Fachhochschule Nordhausen

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung komplett überarbeitet und in wesentlichen Teilen neu gefasst; die Erläuterungen sind strukturiert in Regelungsgehalt und Systematik der jeweiligen Norm und in Inhalt der Norm im Einzelnen.

K 16 SH – Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein

Von Oberamtsrat a. D. Karl-Heinz Mücke, Ehrenwehrlführer der Freiwilligen Feuerwehr Kronshagen, fortgeführt von Peter Schütt, Geschäftsführer Jugendfeuerwehrzentrum Schleswig-Holstein GmbH Mit dieser Lieferung werden im Wesentlichen die letzten Gesetzesänderungen eingearbeitet; eine vollständige Kommentierung ist für die kommende Ergänzungslieferung vorgesehen. Die Anhänge wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

Die vorliegende **501. Nachlieferung** (September 2015, Doppellieferung, Preis € 149,80) enthält:

D 1 b – Vergaberecht (VOB, VOL VOF und RPW, SektVO, VSVgV, VgV und GWB)

Johannes-Ulrich Pöhlker, Ltd. Verwaltungsdirektor, Referent beim Hessischen Städte- und Gemeindebund und Dr. Irene Lausen, Regierungsdirektorin, Referentin beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Diese Lieferung beinhaltet die Neukommentierung der § 1 bis 22 EG des Abschnitts 2 (Vergabebestimmungen für den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/1 8/EG, VOB/A-EG); diese wurden durch die Umsetzung des Beschlusses der Bundesregierung zur Vereinfachung des Vergaberechts in den Abschnitt 2 aufgenommen. Weiter wird die Erstkommentierung zu den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 14, 16, 17, 23 VgV in die Ausgabe aufgenommen. Darüber hinaus wurden die Kommentierungen zu den §§ 3, 5, 7, 9, 16, 18 VOB/A überarbeitet.

F 1 SH – Ausführungsvorschriften zum Baugesetzbuch in Schleswig-Holstein Zusammengestellt von Dr. Rüdiger Koch, fortgeführt von Dipl.-Ing. Eckart Schäfer, Stadt- und Regionalplaner beim Bauamt des Kreises Plön.

Der Hinweis im Beitrag wurde überarbeitet, die Texte — Landesgesetze, Landesverordnungen, Erlasse — wurden aktualisiert, umgestellt bzw. neu aufgenommen.

J 3 SH – Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein

Begründet von Oberamtsrat a.D. Georg Bendrien, fortgeführt von Karsten Egge, Referatsleiter im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren, und Oberamtsrat Hartmut Schüler,

weiter fortgeführt von Agnes Dümchen, Geschäftsbereichsleitung Familie, Jugend und Soziales beim Kreis Dithmarschen.

Der Beitrag wurde umfassend überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht. In den Anhang neu aufgenommen wurden auszugsweise das Bundeskinder-schutzgesetz und das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst; zudem die Richtlinien über die Voraussetzungen des Erwerbes und das Verfahren zur Beantragung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica-Richtlinien).

Bernd Leippe

EU-Beihilferecht in der kommunalen Praxis

Kommunal- und Schul-Verlag

2. Auflage 2016, 158 Seiten, kartoniert, 22,00€, ISBN: 978-3-8293-1242-4

Für die Kommunen ist die Befassung mit dem oftmals ungeliebten Beihilferecht heute eine zwingende Notwendigkeit. Die Ausgabe "EU-Beihilferecht in der kommunalen Praxis" gibt den Kommunen einen Überblick über die Grundzüge des Beihilferechts. Erläutert werden verschiedene direkte Zahlungen der Kommunen an ihre Beteiligungsunternehmen unter beihilferechtlichen Aspekten. Ferner wird auf einzelne typische kommunale Tätigkeitsbereiche wie Krankenhäuser, Wirtschaftsförderung, ÖPNV, Kulturförderung u.a. näher eingegangen. Zudem werden praktische Lösungsansätze zum Aufspüren von Beihilfetatbeständen aufgezeigt. Die bei der Ausgestaltung von sog. Betrauungsakten sich ergebenden steuerlichen Aspekte und Risiken werden beschrieben und steuerlich unverfängliche Lösungen für die Praxis vorgestellt.

Die bei der Ausgestaltung von sog. Betrauungsakten sich ergebenden steuerlichen Aspekte und Risiken werden beschrieben und steuerlich unverfängliche Lösungen für die Praxis vorgestellt. Die Kommune selbst wie auch deren Unternehmen und Einrichtungen können von zwei Seiten mit dem Beihilferecht in Berührung kommen: sowohl als Geber als auch Empfänger von Beihilfen. In beiden Fällen ist die Gefahr ungewollter Rechtsverletzungen hoch.

So haben künftig auch die Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung Risiken aus beihilferelevanten Sachverhalten aufzudecken, sodass entsprechende Rückstellungen belastend in die Passivseite der Bilanz eingehen.

Soweit Geschäftsführer derartige Risiken übersehen, liegt eine Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflicht vor, die am Ende sogar zu einer Haftung führen kann. Die Darstellung versteht sich als eine Handreichung für den kommunalen Praktiker und gibt den Kommunen ein Überblick über die Grundzüge des Beihilferechts.